

Entwurf

oder

Grundplan

zur

bessern

Erziehung, Bildung, und Versorgung

48 Armer Mädchen

von

Adelich- Bürgerlichem und Bauern Stand.

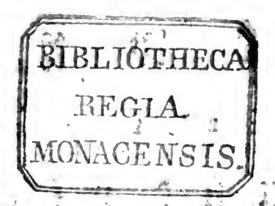
Entworfen

von

dem wohlthätigen Erziehungs-Institut in Bayern.

---

1 7 9 3.



Jeder Mensch ist schuldig, andern Mitmenschen soviel Gutes zu erweisen, als man in seiner Lage thun kann.

v. S.

Vorrede.

Es ist beynahe die Welt mit Erziehungsschriften so überhäuft, daß es überflüßig zu seyn scheint, noch mehrers davon zu schreiben. — Wenn man aber in Erwägung zieht, daß fast noch keine solche Schriften — so gemeinnützig sie auch immer sind — ihren Endzweck erreicht haben; so schmeichelt sich das wohlthätige Erziehungsinstitut in Bayern, mit Entwerfung gegenwärtigen Grundplans, vor allen das Ziel zu erreichen, weil fast noch in keinem

Staat

Staat auf die Erziehung, Bildung und Versorgung des weiblichen Geschlechts, wie in diesem, gedacht worden ist. Der Unternehmer dieser Arbeit hat lange nachgedacht, welche Erziehungsschrift er zum Urstof seines Plans erwählen sollte — — endlich fiel seine Wahl auf die Harmonie, oder Grundplan zur bessern Erziehung des weiblichen Geschlechts, welche 1788 von Karl Reichsgrafen von F. . . aus dem Englischen in das Deutsche übersetzt worden. Man wird also aus diesem,

in

in seiner Art einzigen Buche all jenes mit seinem ganzen Inhalt beybehalten, was dem Entzweck gegenwärtiger Schrift angemessen ist, und all jenes weg lassen, was keine Entsprechung hoffen läßt.

Der von dem Institut erwählte Verfasser ist kein Gelehrter, sondern nur ein thätiger Mitwirker dieser landesgemeinnützigen Arbeit.

Es wird diesemnach dieses nicht als sein, sondern als ein Werk, an

wel-

welchem viele rechtschaffene — einsichts-
volle Männer und Damen gearbeitet,
zur gütigen Aufnahm und Mitwirkung
anempfohlen, und nur noch dieses er-
innert, daß es auch Seiner Churfürstl.
Durchl. zu Pfalzbayern der gnädigsten
Bestättigung willen unterthänigst vor-
gelegt worden ist.

Einleitung

aus der

Englischen Uibersetzung.

Allgemein sind die Klagen wider das weibliche Geschlecht, allgemein der Wunsch, dieser an Gestalt schönsten Hälfte der Menschheit durch bess're Erziehung und Bildung auch jene des Geistes und Herzens zu verschaffen, wodurch der Mensch dem einzigen Endzweck seines Daseyns: **Die immerwährende, nicht nur ewige, sondern auch zeitliche Glückseligkeit**, erreicht. Wir Menschen sind unstreitig von dem **Schöpfergeist des Weltalles**, bestimmt, unter allen Geschöpfsklassen der Erde die glücklichsten zu seyn, da wir die einzigen

sind, welchen er Verstand und Vernunft gab, durch die man allein Glück finden und fühlen kann; und doch siehet man in keiner Klasse der Geschöpfe soviel Elend, Unheil und Unglück, als eben in der Menschenklasse.

Die Ursache hievon kann unmöglich in etwas anderm, als darin liegen, daß fast alle Menschen eben die Hauptpflicht ihres Daseyns, das ewige, vorzüglichste Mittel, um hier in diesem Erdeleben unaufhörlich glücklich zu seyn, ausser Acht lassen. **Natur, Vernunft, Gewissen, Moral, Religion**, und alle sowohl göttliche als menschliche Gesetze rufen uns laut, und ohne Unterlaß zu, daß die Hauptpflicht des Menschen in der **Liebe des Mitmenschen** bestehe, und daß der einzelne Mensch nur in soferne während diesem Leben glücklich seyn könne, als er zur allgemeinen Glückseligkeit seiner Mitmenschen wirkt, und sie glücklich zu machen sucht.

Wären wir alle nicht blos dem Namen nach, sondern in der That Menschen, das ist, immer den Pflichten treu, die uns von der Natur unsers Wesens obliegen, so würde sich der

Fall unmöglich jemals ereignen können, daß irgend ein Mensch je unglücklich sey.

Allein um ächter Mensch zu werden, muß der Verstand aufgeklärt, das Herz gut und edel seyn; und dies erhält man blos durch gute Erziehung, und im Mangel der Erziehung durch gute Selbstbildung.

Hierin liegt die Urquelle des Menschenglücks, die blos dadurch verstopft worden ist, daß man das weibliche Geschlecht, von welchem die ganze Menschheit doch ihr Daseyn, und die erste Erziehung und Bildung erhält, ohne gehörige Erziehung und Bildung läßt, und es demselben zur förmlichen Pflicht macht, unwissend, thöricht, ja wohl oft selbst — boshaft zu seyn. Das weibliche Geschlecht ist in soferne auch unstreitig das Vorzüglichste in der Klasse der Menschen, daß dadurch das männliche sein Daseyn, und ausser dem Wesen des Körpers, wenn auch nicht das Wesen des Geistes, doch dessen vornehmste Fähigkeiten erhält. Man mache nur, daß alle Mütter geist- und tugendreich, vergnügt — und glücklich sind, und wir werden

entweder gar keine, oder nur äusserst wenig boshafte Menschen mehr sehen, die doch das einzige Werkzeug alles Unheils sind, mit welchen jeder Mensch ohne Unterlaß zu kämpfen hat.

Fast alle Religions- und Staaten-Stifter haben diese Wahrheit eingesehen, und sie benutzt.

Selbst der Stifter unsrer geheiligten christlichen Religion dient hierin zum merkwürdigen Beyspiel. Die Begebenheit mit der Samaritanerin, mit Magdalena, Martha, und so vielen anderen, die wir in den heiligen Evangelien aufgeführt finden, beweisen es, daß er sein vorzügliches Augenmerk auf das weibliche Geschlecht gerichtet, und die meiste Zeit seiner Lehre in ihrer Gesellschaft zugebracht habe, um uns dadurch zu verstehen zu geben, daß derjenige, der Menschenglück bewirken und befördern will, den Anfang dazu mit dem Unterricht des weiblichen Geschlechts machen müsse.

Und wirklich hat die christliche Religion selbst ihre so schnelle und grosse Verbreitung mei-

meistens dem weiblichen Geschlechte zu verdanken, wie es alle Jahrbücher des Christenthums vielfach und überzeugend beweisen; so wie es im Gegentheile ebenfalls klar und erwiesen ist, daß der in unserm Zeitalter sichtbare Verfall der Moral und Religion meistens dem zugeschrieben werden muß, daß man dieses Geschlecht durch vernachlässigte Erziehung immer in den bedauernswürdigsten Zustand gelassen. Bessere Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts ist daher unstreitig das Hauptbedürfniß unsers Zeitalters, das allgemeine, unentbehrliche Bedürfniß der Menschheit.

Allein ausser diesem fordert uns das ganze weibliche Geschlecht noch zur anderseitigen Hilfe auf; es bittet und flehet um — **Versorgung.**

Unmenschlich ist es und allerdings unverantwortlich von Seite vieler Staatsmänner, daß, nachdem die meisten unter ihnen zwar überhaupt von Tag zu Tag die Nahrungswege der Menschen mehr und mehr verschmälern, sie vorzüglich zu dem empörenden Nahrungsmangel

des

des weiblichen Geschlechts ganz gleichgültig sind.

So wie der Mensch blos durch die Bosheit seiner Mitmenschen unstreitig das elendeste Geschöpfe auf der Erde ist, so ist es das Frauenzimmer in der Klasse der Mitmenschen.

Das Herz muß jedem bluten, der das dermalige Schicksal des weiblichen Geschlechts zu überdenken im Stande ist. — — Der Freyheit beraubt, sich nach Belieben einen Stand zu wählen, ist jedes Mädchen durch Modegesetze verbunden, geduldig zu warten, bis sie irgend ein Mann zur Gefährtin seines Standes und Lebens wählt. Erhält sie diese Wahl nicht, so wird sie theils durch Staats- theils Modegesetze gezwungen, wider die ganze Natur zu kämpfen, und ihre so mächtigen Triebe zu ersticken.

Einsam muß sie auf ihrem Lebenspfad fortwandeln, während dem sich alle übrigen Geschöpfe in Wollust und Wonne paaren; muß oft in Elend und Noth schmachten, da ihrem Geschlechte beynahe alle Nahrungswege von dem männ-

männlichen entrissen sind. Sie kann nicht Waffen zur See und zu Lande tragen, wird weder zu Staats- noch Kirchendiensten zugelassen, und doch entreißt man ihr auch seine Beschäftigung, die vormals, wie z. B. das **Kochen**, **Nähen**, **Striken** u. s. w. blos die eigenen Nahrungswege ihres Geschlechtes gewesen sind, so, daß es wirklich nicht Verbrechen des Frauenzimmers, sondern blos Verbrechen der Staatsmänner — und Vorgesetzten ist, wenn sie aus Brodmangel mit den Naturreitzen ihres Körpers, die sie unentgeltlich empfieng, um sie unentgeltlich wieder nur der Liebe zu geben, einen geldbringenden Handel treibt, sie an den Meistbiethenden verkauft — — Wird sie hingegen zum Ehestand gewählt, so ist gemeiniglich Sklaverei ihr Loos, und sie bekommt anstatt eines Freundes und Lebensgefährten, einen tyrannischen Beherrscher, der sie oft an nichts als an seiner Armuth, seinem Elend Theil nehmen läßt.... Wird ihr nun dieser Gatte vom Tod entrissen, so vermehrt sich ihr Elend, da sie durch Erzeugung der Kinder entnervet, mit ihrer Erziehung beladen, sich und die Waisen allein ernähren s o l l, nicht k a n n, und doch m u ß!

Schreckliches, und doch täglich sichtbares Bild! das, nach dem Leben zu schildern, die Kraft jeder Feder übersteigt . . . Allein man muß auch Stein, nicht Mensch seyn, wenn man beym Anblick dieses Bildes gleichgültig bleibt, ohne Wunsch, die Begierde in sich zu fühlen, den festen Vorsatz zu fassen, daß man aus allen seinen Kräften dazu mitwirken wolle, damit diese unmenschliche Gestalt in eine der Menschheit würdige verwandelt, zwar dem allgemeinen Elend und Unheil der ganzen Menschheit, aber **vorzüglich des weiblichen Geschlechts**, durch weise, zweckmäßige Anstalten abgeholfen, und durch die Beglückung dieser Hälfte die Glückseligkeit des ganzen Menschengeschlechts bewirkt und befördert werde.

Freylich übersteigt die Ausführung dieses Vorhabens die Kräfte des einzelnen Menschen, wäre auch dieser einzelne Mensch der unumschränkte Beherrscher des ganzen Erdballes; aber eben darum ist es auch um so nothwendiger und allerdings pflichtmäßig, daß alle jene, die durch **Geburt und Rang, Stand, Vermögen**, oder durch vorzügliche **Eigenschaften** des

Gei-

Geistes und Herzens die Kraft, folglich auch die Pflicht haben, nicht nur ihr eigenes Wohl, sondern auch jenes ihrer Mitmenschen wirksam befördern zu können, ihre einzelnen Kräfte vereinigen, um das gemeinschaftlich zu wirken, dessen Ausführung die einseitigen Kräfte des einzelnen Menschen übersteigt.

Und so eine Gesellschaft scheint der Weltschöpfer selbst schon bey der Erschaffung des Menschen beobachtet, ja gewissermassen gestiftet zu haben; da er jedes Menschenherz zu jener Uibereinkunft stimmte, die wir noch bey allen ächten, der Natur und Vernunft treu gebliebenen, das ist: vernünftigen, tugendhaften Menschen, in allen Jahrhunderten, bey allen Nationen, in allen Ländern bemerken. Sie sind alle, immer und überall nur eines Sinnes, haben nur Ein Herz, Ein Gefühl des Edlen, Einerlei Regel des Guten. Noch nie hat ein Tugendhafter irgend einen anderen Tugendhaften angefeindet, ihn beleidiget, ihm geschadet. Das unauflösliche Naturband, das schon die ältesten Weltweisen durch das Wort Sympathie bezeichneten, ohne es jemals erklären zu können, macht

sie

sie immer und überall zu gegenseitigen Freunden, befreit sie Einen gegen den Andern, selbst, wenn sie sich nur dem Name nach kennen, mit Hochachtung und Liebe, und zwingt sie unwiderstehlich zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe, so, daß diese Uibereinstimmung guter Seelen ein bereits zeitlicher Lohn der Tugend ist, dem alle andere Schätze und Vortheile der Sinnenwelt, Geburt, Rang, Ansehen u. s. w. das Gleichgewicht zu halten ausser Stand sind.

Wird hingegen irgend ein Mensch der Natur und Vernunft untreu, das ist, wie immer böse und lasterhaft, so verliert seine Seele sogleich die Uibereinstimmung zu wahren Tugenden, das beglückende Gefühl der Menschenliebe wird daraus verscheuchet, und mordender Menschenhaß tritt an ihre Stelle, so, daß zwischen Boshaften immer und überall ein immerwährender unauslöschlicher, wenn auch nicht stets offenbarer, doch geheimer, und eben darum desto gefährlicherer Haß und Neid herrscht, der sie selbst im Uiberfluße aller Weltfreuden unaufhörlich martert, und ihr Daseyn hier unglücklich macht.

Schon

Schon die Natur hat uns Menschen den Trieb zur Geselligkeit in's Herz gelegt. Nur wir allein besitzen ihn unter allen Geschöpfen der Erde. Unzählig sind die Arten und Wege, durch die ihn der Mensch bisher zu befriedigen gesucht hat, und doch noch nie hat befriedigen können, indem man schwerlich einen einzigen Menschen aufweisen kann, der nicht zuweilen, (und zwar gemeiniglich eben zu der Zeit, wo er sich in den zahlreichesten Gesellschaften befindet,) in seinem Herzen eine gewisse, äusserst unangenehme Reue fühlte, die blos die Wirkung des nicht befriedigten Triebes zur Geselligkeit ist. Unser Trieb zur Geselligkeit hat blos gegenseitige Glückseligkeit zum Endzweck.

Sehe man nun alle Jahrbücher der Welt und alle darin befindliche Länder und Völker durch. Man wird Millionen von verschiedenen Gesellschaften finden, in die sich das Menschengeschlecht vertheilet hat, und die alle vorgeben, Beförderung des Menschengeschlechts sey der Endzweck ihres Daseyns. Aber man nenne nun unter den Millionen verschiedener Gesellschaften nur eine einzige, die all ihre Bestand-

theile

theile in der That glücklich gemacht hätte! Alle Staaten, Religionen, Orden, Stände u. s. w. sind nichts als eben so viele Gesellschaften, die alle Menschenglück im Munde führen, aber selten zur vollkommenen Ausführung gebracht haben.

Daher geschiehet es, daß alle Gesellschaften nach und nach eingehen, und vernichtet: oder dort und da andere errichtet werden, welche der christlichen Religion, und jeder weisen Staatsverfassung näher angemessen sind.

Jeder Tugendhafte fühlt von selbst den Trieb zur Vervollkommung in sich, er wuchert mit Verdiensten, und diese vervielfältigen sich durch nichts so leicht und geschwind, als wenn man an allen Verdiensten aller anderen guten Menschen Theil nehmen kann.

Und es giebt noch Menschen, die es ihnen zur Hauptpflicht machen, daß sie ihren Wirkungskreis zu erweitern, und das Elend ihrer Mitgeschöpfe zu mildern, und endlich gar zu vertilgen suchen.

Nur

Nur Muth, Thätigkeit, edle biedere Seelen! die bisher vernachlässigte Erziehung des weiblichen Geschlechts soll sein Ende erreichen. Die so unerschütterlich scheinenden Festungswerke der Bosheit sollen untergraben, alle ihre Waffen stumpf gemacht werden. Freylich ist ihre Uibermacht groß, aber doch nicht so stark und fest, nicht so kräftig und allwirkend als jene der Tugend, gegen die alle andere Menschengewalt nur Wind und Tand ist.

Die ächte Pflanzschule der Tugend wird nun endlich Früchte tragen; diese Früchten werden bald reif seyn, wir wollen sie brechen. Nur aus ihren Früchten kann man sie erkennen.

Die ächte Pflanzschule der Tugend kennt die Kürze der Zeit und ihren unersetzlichen Werth; sie weiß, daß es für jeden Menschen Pflicht sey, diese kurze Zeit immer so gut anzuwenden, als man sie nur immer, theils zu seinem eigenen, theils zu seiner Mitmenschen Besten anwenden kann; weiß, daß es für Menschen keine angenehmere Beschäftigung gebe, als zum allgemeinen Glück der Menschheit mitzuwirken; weiß,

daß die Natur jedem Menschen den Weg vorgezeichnet hat, auf dem er sein irdisches und das davon abhangende Glück niemal verfehlen kann, sobald er der ihm von dem Naturschöpfer blos zu diesem Ende ertheilten Wegweiserin, der Vernunft, gehorcht; und der in der ächten Pflanzschule der Tugend befindliche Mensch richtet daher die Maasregeln seiner Handlungen eben so einfach und ungekünstelt ein, als jene der Natur und Vernunft sind.

Auf also, die Ihr immer edel und tugendhaft seyd! Vereiniget eure Kräfte, um der Menschheit jenes ächte Glück zu verschaffen, das nur durch gemeinschaftliche Unterstützung erlangt werden kann. Euer Trieb zur Geselligkeit ist eines der höchsten Geschenke der Natur, wodurch sie über das Wesen aller Erdengeschöpfe erhabene Würde des Menschen bis zu jener der von Natur seligen Geister erhöhet hat.

Ihr könnt nicht (wenn ihr auch gleich Monarchen von halben Welttheilen seyd) ausser irgend einer nicht blos bürgerlichen, sondern auch moralischen Gesellschaft mit euren einseiti-

gen

gen Kräften alles das Gute bewirken, wozu euch die Tugend eurer Seele aneifert; und kann wohl irgend eine Gesellschaft eurer Tugend angemessener seyn, als jene der Uibereinstimmung, in der ihr euch schon von Natur befindet, da eben diese Uibereinstimmung vom Ursprunge des Menschengeschlechts das einzige Kennzeichen der Tugendhaften ist, und bey dem wohlthätigen Erziehungsinstitut vollkommen werden kann.

Und da es nun einer von den Hauptsätzen der Wahrheit ist, daß die Hauptquelle alles Menschenglücks in der guten **Erziehung, Bildung und Versorgung des weiblichen Geschlechts** besteht, so wollen wir unsren darüber gefaßten Grundplan zur allgemeinen Kenntniß bringen, der so lautet, wie folgt.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Name und Beschaffenheit.

Die Menschenfreunde, die diesen Grundplan entwerfen, haben durch einhellige Uibereinstimmung, welche sich zur bessern Erziehung, Bildung und Versorgung 48 armen Mädchen von adelichen = bürgerlichen = und Bauernstand widmen, wie gleich am Titelblatt zu ersehen, den Namen wohlthätiges Erziehungsinstitut in Bayern beygelegt, welchen sie auch für immer beybehalten, und unter diesem Namen alles verstanden wird, oder zum besten der leidenden Menschheit ausführen werden.

Es ist daher dieses wohlthätige Erziehungsinstitut von edlen rechtschaffenen Menschen entstanden, die sich blos zu dem Ende verbindlich gemacht, damit durch die gemeinschaftlichen Kräfte aller Bestandtheile das bisher äusserst vernachlässigte und förmlich unterdrückte, besonders

ders erarmte weibliche Geschlecht durch eine gleichförmige, gut und zweckmässig eingerichtete Erziehung und Bildung in ihre natürliche Gerechtsame wieder eingesetzt, der Menschheit schicklicher gemacht, und durch bestmöglichste Versorgungs-Anstalten von seinem bisherigen Jammer und Elend befreyet werde.

Zweytes Hauptstück.

Hilfsquellen.

§. 1.

Alle gute Anstalten, sie mögen so erhaben und gemeinnützig seyn wie sie wollen, gehören unter die frommen Wünsche, wenn nicht dabey die erste Urquelle der Dauerhaftigkeit, nämlich die hinlänglichen Mittel ausfindig gemacht, und festgesetzt werden.

Die Bestandtheile dieses Instituts haben sich seit mehreren Jahren alle Mühe gegeben,

diesen ersten Grundpfeiler des wohlthätigen Erziehungsinstituts zu setzen. Man hat Plane zu **Leibrenten**, **Tontinen**, **Versorgungskassen**, **Beyträge**, und wie dergleichen immer heißen mögen, entworfen, auch zu diesem Ende schon viel baares Geld verwendet. Allein man konnte zu dem ausgesteckten Ziel nicht gelangen, weil die vorgefaßten Entwürfe auszuführen vielen Schwierigkeiten unterworfen war, — auf bloßes Ungefähr nicht jeder sein Geld hingeben wollte, ohne gewiß zu seyn, daß seine Auslage den gewünschten Endzweck erreiche, — die wirklich mit grossen Kösten dort und da getroffene Erziehungsanstalten nicht zur Wirklichkeit kommen konnten, da viele Mitglieder durch den bekannten Stifter des sogenannten **Rosenordens**, **Roseninstituts**, **Damengesellschaft** u. s. w. abgeschreckt worden sind, der guten Sache getreu zu bleiben.

Man hat daher den gemeinschaftlichen Schluß gefaßt, sich soviel **Realitäten** anzukaufen, welche hinreichen, dermal 48 arme Mädchen erziehen, versorgen, und die nöthigen Lehrerinnen unterhalten zu können.

Der

Der endesgesetzte Bevollmächtigte erhielt also den Auftrag, und wurde zugleich seiner Einsicht, Kenntniß, dann geprüft- und erprobter Rechtschaffenheit alles überlassen, sich um dergleichen Realitäten zu bewerben.

§. 2.

Es wurde bekannt: daß Seine Excellenz der Hochwohlgebohrne Herr Joseph Maria Reichsfreyherr von und zu Weichs, Herr der Herrschaft Falckenfels, Alscha, Rismannsdorf, Loizendorf, Ratiszel, Schaldorf, Langengeisling und Mosdorf, Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. Kammerer, wirklich geheimer Rath, Vicedom und Regierungspräsident zu Straubing, Erblandrichter zu Stadt am Hof, Forst Inspektor zu Sallern und Zeitlarn, des hohen Militair-Ritterorden des heiligen Georgen Ritter, gemeiner löblichen Landschaft in Bayern Landsteurer Rentamts München, des reichsfürstlichen Domstifts Freysing Erbkämmerer, Ihre Herrschaften Falckenfels,

Alscha, und Ratiszell zu verkaufen gedenken, und schon mit mehrern Titel Herrn Kaufsliebhabern in Unterhandlung getreten sind.

Wie nun bey Hochselben unser Bevollmächtigte seine Kaufslust zur bereits bekannten Absicht ebenfalls zu erkennen gab, brachen Seine Exzellenz Reichsfreyherr von Weichs, mit all anderen Kaufsliebhabern ab, und traten mit unserm Bevollmächtigten mit der öftern biederen und edlen Aeusserung in die thätigste Unterhandlung, daß Sie sich diese Gelegenheit schon längstens gewünschet — das unbeschreibliche Elend armer Mädchen gefühlt, und die hieraus entspringende üble Folgen für das ganze Menschengeschlecht in Uiberlegung genommen haben. Sie werden nicht nur zum Besten des wohlthätigen Erziehungsinstituts gemeinschaftlich mitwirken, sondern auch nach Kräften unterstützen, und dadurch Menschenglück befördern helfen.

§. 3.

Nachdem sich nun unser Bevollmächtigte vor allen die Güteranschläge — über die bereits

gehabte

gehabte Kenntniß auch eine Local⸗Einsicht erbeten, und erhalten, dann alles unwiderleglich richtig, und der Wahrheit vollkommen zu seyn gefunden, so wurden mit Titl. **Reichsgrafen von Weichs Exzellenz** folgende Kaufspunkte mit unserer Beangnehmung, beschlossen.

Erstens wollen mit Seiner **churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern** ꝛc. ꝛc. gnädigster Erlaubniß, Titl **Reichsfreyherrn von Weichs**, Ihre Herrschaften Falckenfels, Alscha, und Ratiszell mit allen Grund⸗ und Vogtherrlichen Gerechtsamen ohne alle Ausnahme, wie alles in den beyfolgenden am Ende beygebundenen **Güteranschlag**, und 22 Beylagen umständlich enthalten, zwar um 400000 fl. dem **wohlthätigen Erziehungs⸗Institut in Bayern** abtreten, jedoch damit die von **Seiner Churfürstlichen Durchlaucht** erst vor zwey Jahren mildest⸗ und huldreichest errichtete **Militair⸗Akademie in München**, oder der neue deutsche Schulfond, welches höchstgedacht **Seine Churfürstliche Durchlaucht** gnädigsten Bestimmung überlassen wird, von diesem gemeinnützlichen Institut Antheil und Nutzen

ziehe,

ziehe, für selbe gegen die billigsten Bedingnisse, 20000 fl. baar abziehen lassen, so, daß der ganze Kaufschilling nur mehr in 380000 fl. besteht, welcher Akkordmäßig baar und richtig abgeführt werden muß; wie aber die Abzahlung und auf welche Art geschehen kann und wird, das wird der guten und vortheilhaften Anordnung aller Bestandtheile des wohlthätigen Erziehungsinstituts überlassen.

Zweytens wollen Titl. **Reichsfreyherr von Weichs**, zu besserer Erleichterung des Instituts, die zu Michaeli, wo die Güter abgetreten werden, verfallende beständige Grundgeld, Felder, Zehent, Stift, Scharwerkgelder, Getreid, Küchen- und Schmalzdienst, dann den damaligen Stand ganz und unverrückt als eine Schankung, welche über die 5000 fl. beträgt, darein geben, und in Rücksicht dieser und vorstehender baaren Geldabzüge alle Theilnehmer, Menschenfreunde und Kenner, selbst auch die Einsicht der Güteranschläge, und auf die am Ende nachgetragenen unentgeltlichen beträchtlichen **Dareingaben** anweisen, und denselben wohl zu erwägen überlassen, welchen grossen Werth das

wohl-

wohlthätige Erziehungsinstitut erhält, da es in Wahrheit nicht zuviel ist, wenn man alle Real- und Materialdareingaben auf 250000 fl. taxirt, und bey dieser wohlthätigen Anstalt um so mehr in Betrachtung gezogen werden muß, als sie bey nicht verhandenen Gebäuden, auf diese allein schon die Summa von 250000 fl. verwenden müßte, folglich durch die Eingaben mit Zusetzung der Kaufssumme einen reinen und zuverlässigen Werth zu 275000 fl. überkömmt, oder besser, schon bey ihrer ersten öffentlichen Entstehung an Realitäten und Geld 655000 fl. gewinnt, ohne zu berechnen, daß durch bessere Einrichtung, noch sehr beträchtliche Summen gewonnen werden können und müssen.

Drittens haben es sich die Bestandtheile dieser wohlthätigen Erziehungsanstalt, zur ersten Obliegenheit gemacht, gegenwärtigen Grundplan und Kaufspunkte **Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern** ꝛc. ꝛc. den gnädigsten Bestättigungswillen unterthänigst vorzutragen, (wie schon in der Vorrede auch enthalten,) und zugleich gehorsamst zu bitten, daß dieses Kaufs halb dem wohlthätigen Erziehungs-

institut

institut die Edelmannsfreyheit gnädigst ertheilet werden möchte, um eines theils die Wirkung dieser gemeinnützlichen Anstalt zu befördern, und anderntheils alle Anstände, Prozesse und Irrungen zu entfernen, welche diese Anstalt erschweren, oder wohl gar rückgängig machen könnten. Man setzt daher die unterthänigste Hoffnung auf das weltbekannte, zum Besten der leidenden Menschheit gebohrne Vaterherz Seiner Churfürstlichen Durchlaucht; Höchstdieselben werden gnädigst geruhen, diesem Gesuch huldreichest zu entsprechen, da dadurch nichts anders erzielet wird, als erarmte Mädchen zu nützlichen Gliedern des Staats zu bilden, all nur immer erdenkliche Laster, welche diese Gattung unserer Mitmenschen oft auch aus Noth ergreifen mußten, vergessend zu machen.

Haben höchstgedacht Seine Churfürstlichen Durchlaucht, während Ihrer glorreichen Regierung die preiswürdigsten Anstalten, zu besserer Versorgung armer Mitmenschen, getrofen, warum sollte das wohlthätige Erziehungsinstitut in Bayern eine Ausnahme davon seyn?

Vier-

Viertens daß man durch Ankaufung dieser Realitäten aus keiner andern Absicht eine angenehme Landgegend gewählt, als um auch der weiblichen Jugend, die so nothwendigen praktische Kenntnisse von der Oekonomie beyzubringen, wovon der im eilften Hauptstück vorgetragene Unterricht in der Haushaltungskunst das mehrere an die Hand giebt.

§. 4.

Nun der Vorhang zur guten Sache ist aufgezogen! Es kömmt nur darauf an, wie sie in ihrem Wirkungskreis vollkommen gemacht werde.

Sind **Lotterien, Leibrenten** u. d. g. Finanzoperationen der Staatsmänner, so glaubt man, daß es allerdings thunlich und möglich sey, wenn eine hinreichende Anzahl Menschenfreunde den ersagten Kaufschilling durch Kaufloose einzubekommen trachtet, weil dadurch nur Menschenelend verhindert, und jedem Staat, worin die Bestandtheile des wohlthätigen Erziehungsinstituts wohnen, ungemeinern, unübersehbarer Nutzen verschaft wird, wo im Gegentheil durch Lotterien nur einzelne Menschen gewinnen,

und dem tausend nach elende Menschen noch elender gemacht und zu Grunde gerichtet werden.

Es sind zwar schon einige Bestandtheile für dieses wohlthätige Erziehungs- Bildungs- und Versorgungsinstitut, einverleibt. Allein da zu Einbekommung einer so grossen Summe eine viel zu grössere Anzahl tugendhafter Menschenfreunde erfordert wird, um auch durch gemeinschaftliche Kräften den weiten Umfang dieser Anstalt zu begründen; so hat man sich einverstanden durch Loose jedes zu 3 fl. diese Summe zusammenzubringen, wozu 140000 Pränumeranten erfordert werden, mit der wohl merklichen Betrachtung, daß eine Summe von 3 fl. jedermann von geringem, man will nicht sagen von mittelmäßigem Vermögen und Einkommen, entrathen kann, weil diese nur einmal und nicht öfters bezahlt wird, dagegen jedes Mitglied oder Theilnehmer die Vortheile und Nutzen hat, im Fall einer Erarmung für sich und ihre Kinder auf Unterstützung und Hilfe, wie weiter unten gezeigt wird, Anspruch zu machen.

§. 5.

§. 5.

Durch 140000 Kaufloose, jedes zu 3 fl. kömmt für das Erziehungsinstitut eine Summe von 420000 fl. heraus.

Hieran zahlt dieses an Titl. Herrn Verkäufer 380000 fl.

Der Churfürstlichen Militairakademie, oder dem deutschen Schulfond, wie es nämlich Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnen wollen, werden hinübergegeben 20000 fl.

Und das wohlthätige Erziehungsinstitut erhält zur nothwendigen Einrichtung 20000 fl.

Wodurch die Einnahme der 420000 fl. ausgezeigt ist.

§. 6.

Aus dem, was bisher gesagt worden, wird nun leicht einzusehen seyn, daß 140000

Kaufloose in den Pfalzbayerischen Staaten wohl füglich untergebracht, und der ganze Endzweck ohne fremder Beyhilfe erzielet werden kann.

Nachdem aber das Elend armer Mädchen fast in ganz Europa einerlei Schicksal unterworfen, so würde es unbillig seyn, diessfalls eine Einschränkung zu machen; denn gleichwie jeder, wessen Stand und Religion er nur immer sey, an diesem wohlthätigen Institut Antheil nehmen, und ein, oder mehrere Kaufsloose an sich bringen kann, also auch folgt die Billigkeit selbst, daß von der thätigen Hilfe Niemand ausgeschlossen seyn könne.

§. 7.

Sobald gegenwärtiger Grundplan, oder das wohlthätige Erziehungsinstitut durch den Druck bekannt wird, eben zu gleicher Zeit fängt auch der Pränumerationstermin an, und dauert bis Ende des Monats 1793zigsten Jahres, inner welcher Zeit wieder ohne Ansehen des Standes und Religion frei stehet, zu pränumeriren, nach Verfluß dieser Zeit aber wird Niemand mehr

zuge-

zugelassen, oder Kaufsloose abgegeben, wenn auch für jedes der Betrag drei und vierfach bezahlt werden wollte, und dies blos darum, weil wahre Nächstenliebe in Rücksicht des Hilflosen, schleunig und wahrhaft ausgeübt werden muß, und allzuweite und langsame Ausdehnung oft der besten und vollkommensten Sache, den Stoß geben.

§. 8.

Wer sich nun diesem Erziehungsinstitut einzuverleiben und zu Pränumeriren: folgbar aller Vortheile sich theilhaftig zumachen gedenkt, der schickt an Titl. Herrn Lorenz Greitterer, J. U. Licent. reichsgräflich Haßlangischen Güter Administrator in München, folgendes Kaufloosabnahms Certificat franco ein.

§. 9.

Ich Endesunterschriebener pränumerire zum Besten des wohlthätigen Erziehungsinstituts in Bayern auf eine (oder mehrere) Kaufloos, und übersende

den

den Geldbetrag in Reichswährung mit N. fl., worüber ich über den Empfang Bescheinung gewärtige, und in die Klasse der Theilnehmenden (oder Mitwirkenden) einverleibt zu werden wünsche.

Wohnort, Tag und Jahr.



N. N.

§. 10.

Die einlaufende Kaufloosabnahms-Certificata werden von obigem Titl. Herrn Administrator Greitterer, den N. Monatstag N. anno — der Geldbetrag mit N. fl. richtig erlegt worden, unterschrieben, numerirt, und alle acht Tag dem Institutsanwald unter der Aufschrift zugesendet:

Zum
Löblichen Hofmarktsgericht Satlbeilstein und Tragenschwand zu liefern
über Regensburg
Kamm.

Satlbeilstein.

§. 11.

Die Gelder aber hat Herr Administrator Greitterer, den Titl. Herrn Gebrüder Nokher in München, gegen doppelter Quittung zu erlegen, wovon das Original dem Institutsanwald unter obiger Aufschrift zugeschickt wird, das Duplicat hingegen in Handen Herrn Greitterer verbleibt, weil sämmtliche Gelder so lang bey den Titl. Herrn Gebrüder Nokher zur Sicherheit aller Herren Pränumeranten liegen gelassen werden, bis solche zu Berichtigung des Kaufschillings Contraktmäßig herauszubezahlen kommen.

§. 12.

Sobald obige Kaufloosabnahms-Certificata mit der Quittung von den Titl. Herrn Gebrüder in München, bey dem Institutsanwald einlaufen, so werden die Titl. Herren Pränumeranten in das Pränumerationsprotokoll, wie sie vom Titl. Herrn Administrator Greitterer, fortlaufend numerirt werden, nicht nur

einze-

eingetragen, sondern auch jedem Herrn Pränumeranten, deswegen sie ihre Addresse in dem Abnahms-Certificat allzeit richtig beyzusetzen ersucht werden, nachstehendes Kauflos zugeschickt.

Pränumerations-Numer.

Daß (P. T.) ein (oder mehrere) Kaufloos durch Pränumeration, zu Errichtung des wohlthätigen Erziehungsinstituts in Bayern, heute an sich gebracht, den Geldbetrag in Reichswährung mit N. Gulden baar eingesendet, und durch Herrn Administrator Greitterer, bey den Banquiers Titl. Herrn Gebrüder Nokher in München hinterlegt: dann dadurch aller Rechte und Vortheile des Instituts, wie sie durch den in Druck gelegten Grundplan bekannt gemacht worden sind, theilhaftig gemacht hat, folglich als ein Bestandtheil des Ganzen in die Klasse der Theilnehmenden, (oder Mitwirkenden) an, und aufgenommen wor-

worden; dieses hiemit wird bekräftiget. Geschehen Wohnort, Monat, Tag, und Jahr.

(L. S.)

Wohlthätiges Erziehungsinstitut zu Falckenfels in Bayern.

(L.S) N. N.

§. 13.

Damit aber jede Correspondenz befördert, unnöthiger Kosten erspart, und die Titl. Herren Pränumeranten nach Möglichkeit bedient werden; so wird denselben selbst einleuchten, daß die ganze Beschleunigung dadurch erleichtert wird, wenn die Titl. Herren Pränumeranten, welches, wie hinnach im sechsten Hauptstück 1. §. zu ersehen, geschehen könnte, z. B. zu Mannheim, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, Amberg, Neuburg, Sulzbach, Freysing, Regensburg, Paßau, Linz, Wien, Salzburg, Inn-

spruck, Constanz, Ulm, Augsburg, Eichstett, Nürnberg, Bamberg, Bayreuth u. s. w. die Lokalvorsteher, oder jemand andern vertrauten jeden Orts erwählen, die Kaufloos-abnahms-Certificata sammt dem Geldbetrag selben erlegen: diese in eine doppelte Anzeige bringen, und dem Administrator Herrn Greitterer nach München senden würden, indem derselbe eine Anzeige des richtigen Empfangs halb sogleich wieder remittiren, die zwote Anzeige hingegen dem Institutsanwald zuschicken: und dieser hiernach sämmtliche Kaufloose in einem Einschluß an die Behörden wieder eben so schleunig übermachen könnte.

§. 14.

Eben auf vorstehende Weise die Angelegenheiten des Instituts noch schleuniger und sicherer zu vollenden, werden Seine hochfürstliche Durchlaucht von Thurn und Taxis, als General-Reichs-Erbpostmeister gehorsamst gebeten, Höchstihren untergebenen Postämtern gnädigst aufzutragen, daß diese, die das Institut betrefende Briefschaften und

Gelder

Gelder niemals liegen lassen, sondern so schleunig als möglich zu expediren trachten; zu dem Ende auf jeder Aufschrift zu setzen ist. **Erziehungsinstitut in Bayern, franco.**

§. 15.

Sind nun auf vorgeschriebene Weise die 140000 Kauflouse untergebracht, und die abwersenden Gelder beysammen, so geschieht auch die ordentliche Ausantwortung der Güter, und das wohlthätige Erziehungsinstitut in Bayern hat sein Daseyn erlangt, und fängt darauf vollkommen zu wirken an, wie hienach weiters wird gezeigt werden.

Drittes Hauptstück.

Bestandtheile.

§. 1.

Das wohlthätige Erziehungsinstitut ist ihrer Wesentlichkeit nach blos ein eigenes Damenstift, so daß sie zu ihren Bestandtheilen auch

nichts als blos Frauenzimmer haben würde, wenn diese in der dermaligen Lage der Welt nicht theils durch vernachlässigte Erziehung und Bildung, theils durch den sklavischen Zwang, in welchem sie allerorts leben müssen, ausser Stand gesetzt wären, Werke von Wichtigkeit eigenmächtig zu unternehmen, und auszuführen.

Diesemnach ist die Mitwirkung des männlichen Geschlechts zu dem erhabenen Endzweck des Instituts von unumgänglicher Nothwendigkeit, so, daß diese aus gemeinschaftlichen Kräften entstehende Stiftung beyde Geschlechter in sich enthält.

§. 2.

Doch ist der Wirkungskreis eines jeden Geschlechts darinn wesentlich unterschieden, daß das männliche Geschlecht daran nur in soferne Antheil nimmt, als dessen Mitwirkung dazu erfordert wird, um bey diesem so wichtigen Geschäfte dem andern Geschlechte durch Einsicht Kenntnisse und Fähigkeit des Karakters mit Rath und That nach Bewandtniß der Vorfälle an die Hand zu gehen.

§. 3.

Eben diese Lage der Umstände hat es zur unumgänglichen Nothwendigkeit gemacht, daß die Bestandtheile des wohlthätigen Erziehungs-Instituts in zwey Hauptklassen abgesondert werden musten, als nämlich:

Erstens: in die Klasse der **Theilnehmenden**, und

Zweitens: in die Klasse der **Mitwirkenden.** Von beiden soll insbesondere gehandelt werden, um die Beschaffenheit beyder deutlich und allgemein verständlich zu machen.

Viertes Hauptstück.

Klasse der Theilnehmenden.

§. 1.

In diese gehören alle jene, welche nicht die Mittel gehabt haben, Kaufsloose zum Besten des Instituts an sich zu bringen, oder diese

sind

sind schon vergriffen gewesen, ehe ihnen diese Erziehungsanstalt bekannt geworden, und dennoch ein Verlangen tragen, an diesem gemeinnützigen wohlthätigen Werk Antheil zu nehmen; zu dem Ende sie sich erklären, auf welche Art und Weise sie dem Institut nützlich seyn wollen.

§. 2.

Alle jene, die gemäß des ausgestellten Pränummerationsscheins in diese Klasse angenommen zu werden ausdrücklich verlangt haben, oder jene, die ohne eigentliche Mitglieder dieser Gesellschaft entweder seyn zu können oder seyn zu **wollen**, doch entweder durch freywillige Geldbeyträge, Unterstützung, Beförderung, sowohl an dem Werke selbst, als an den daraus entstehenden Verdiensten, und (in so weit sie es etwa schon bedürftig sind, oder in der Folgezeit bedürftig seyn könnten) Hilfsleistungen Theil zu nehmen wünschen, ohne doch entweder ein Verlangen zu tragen, sich jenen Pflichten zu unterwerfen, die jene Mitglieder beobachten müssen, welche aus heftigem, wirksamen Antrieb zur Tugend und ihren Verdiensten sich

an-

anheischig gemacht haben, mitwirkende Bestandtheile des wohlthätigen Erziehungsinstituts zu seyn.

§. 3.

Alle jene, welche außer denen Kaufsloosen, dem wohlthätigen Erziehungsinstitut sonderbare Hilfsleistungen, Vortheile, Kenntnisse, u. s. w. erweisen, daß dasselbe Dank hiefür schuldig zu seyn erkennt, und eine schriftliche Aufnahme in die Klasse der Theilnehmenden ertheilt.

§. 4.

Damit aber die Klassen der Theilnehmenden einsehen, welche Vortheile ihnen zufließen, so wird bekannt gemacht, daß sie bey allen Anstalten Wohlthaten, und Vertheilungen des Instituts für sich und ihre Kinder den Vorzug vor jenen haben, die es nicht sind. Z. B. es wird eine Pension vertheilt, mehrere melden sich darum, befindet sich unter diesen ein Theilnehmender oder sein Kind, so haben diese den Vorzug vor jenen, die dieser Klasse nicht einverleibt sind.

§. 5.

§. 5.

Man sieht hieraus, daß jene, die sich in dieser Klasse befinden, für wirkliche Bestandtheile und wirkende Mitglieder des wohlthätigen Erziehungsinstituts nicht angesehen werden, weil sie auch keiner Pflicht derselben unterworfen sind.

§. 6.

Erhellet aus der beschriebenen Beschaffenheit dieser Klasse, daß bey der Aufnahme in diese keine Auswahl geschehen könne, sondern daß jedem Menschen ohne Ausnahme, er mag demnach wessen Standes, Religion, oder Karakters seyn, der Zutritt in diese Klasse frey stehen müsse, indem man es Niemanden verbieten kann und darf, wenn er an guten Werken Theil nehmen will.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Klasse der Mitwirkenden.

§. 1.

Ob zwar all jene, welche ein oder mehrere Kaufsloose an sich gebrachte, durch die im zweyten Hauptstück § 12. enthaltene An- und Aufnahms-Certificata selbst als wirkende Mitglieder erklärt, und von dem wohlthätigen Erziehungsinstitut also erkennet werden, weil sie sich dadurch alle Rechte und Vortheile eigen gemacht haben; so kann doch die Hauptklasse der Mitwirkenden nur in jenen bestehen, die nach den von der Uibereinstimmung getrofenen Maaßregeln die bessere Erziehung, Bildung und Versorgung des armen weiblichen Geschlechts immer und überall mit gemeinschaftlichen Kräften bewirken.

Diese werden als eine blos aus bewährten Menschen bestehende Gesellschaft angesehen; aus Menschen, die nach reif überlegten Grundsätzen und aus Uiberzeugung handeln, folglich

in

in ihren Entschliessungen unveränderlich sind; aus Menschen, die mit der ächten Tugend bekannt, und unfähig, ihr jemals untreu zu werden, Einen Sinn, Ein Herz, Ein Gefühl des Edlen, Einerlei Regel des Guten haben. Es werden demnach alle Mitglieder gebührends ersucht, bey Ausstellung ihrer Kaufloosabnahms-Certificaten diese ihre als mitwirkende Glieder übernehmende Obliegenheiten wohl zu überlegen, wenn sie ihren Wunsch äussern in die Klasse der Mitwirkenden aufgenommen zu werden, weil nach Inhalt folgender Paragraphen sonst demnach eine Ausschliessung erfolgen könnte.

§. 2.

Aus der Klasse der Mitwirkenden sind also ausgeschlossen alle und jede, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, oder in Schriften und Reden solche Gesinnungen und Grundsätze äussern, die der Lehre des Christenthums zuwider sind. Freylich ist eben das Christenthum die einzige unter den herrschenden Religionen der Welt, die ihren Glaubensgenoß-

nen

nen die Toleranz und brüderliche Duldsamkeit gegen alle nur erdenkliche Religionsgenossen zur strengsten Pflicht macht, und diese Pflicht wird von dem wohlthätigen Erziehungsinstitut mit der größten Genauigkeit ausgeübt, da sie allen Religionen die sehr wichtigen Vortheile der Theilnehmenden Klasse zufließen läßt; allein den Eintritt in jene der Mitwirkenden kann sie blos darum Niemand andern, als der sich zur christlichen Religion bekennet, gestatten, weil sie dadurch in Gefahr gebracht würde, ihre Haupteigenschaft, die Einheit der Gesinnungen und Grundsätze zu verlieren.

§. 3.

Weiters sind ausgeschlossen, die irgend einwas im̃er für Namen habendes, und wie immer geringes Staatsverbrechen jemals begangen haben.

Die mitwirkenden Glieder müssen gute Christen und gute Staatsbürger seyn. Der Mangel an einem oder dem andern schließt nicht nur vom Eintritte aus, sondern zwingt zum

Aus-

Austritte, wenn man es eher nicht erfahren kann.

§. 4.

Nur die im strengsten Sinne des Wortes sind ächte Mitglieder der wirkenden Klasse als Vorgesetzte des wohlthätigen Erziehungsinstituts zu betrachten, die die Werkzeuge dieser der allgemeinen verehrungswürdigen Anstalt, die die Einzigen sind, welchen das Verdienst der Ausführung dieses erhabenen Werkes eigen ist.

Sechstes Hauptstück.

Vorstand.

§. 1.

Damit nun die sämmentlichen Glieder der Klasse der Wirkenden von allem Unterricht, Einsicht und Kentniß erhalten, wie das wohlthätige Erziehungsinstitut anfange, was vorgehet, und wie alles ausgeführt wird; So erwählen diese in jedem Land, und deren Städten,

keit, wo sie wohnen gleich mit Anfang des Pränumerationstermins, der zu Verlassung der Kaufloose gesetzt worden, oder wenigst doch noch früher, ehe dieser auslauft, ihren eigenen Localvorstand, welcher in 2. Damen, und 1. Herrn von Scharfsinn, Einsicht und geprüfter Rechtschaffenheit, bestehet.

Der Localvorstand bringt alsdenn seine Mitglieder jenes Landes, welchem er für das Institut vorstehet, in 2. Anzeigen: in die erste die Glieder der Theilnehmenden; und in die zweyte jene der wirkenden Klasse, sezt einen Tag an, auf welchen er alle Mitglieder seines Bezirkes entweder persönlich, oder nach Beschaffenheit der Entlegenheit schriftlich einberuft. Bey den dermaligen Critischen Zeiten werden die erwählten Vorstände selbst drauf sehen, daß keine Zusammenkunft ohne vorläufiges Vorwissen jeden Orts hohen Obrigkeit geschehe, und derselben frey gestellt werde, dabey zu erscheinen, weil ausser dessen schief denkende Menschen wohl gar einen Klubb folgern könnten, der doch von dem Institut verabscheuet wird, und macht ihnen zu wissen, daß weiters 2 Damen

und

und 1 Herr erwählt werden müssen, die Muth und Kräfte besizen alles auszuführen, was den Grundgesetzen des Instituts gemäß ist, folglich bewährt erfunden werden, sie als wahlfähige Glieder des Senats vorschlagen zu können.

§. 2.

Nach Vollendung der Wahl schickt der Localvorstand die Nämen der zu Erwählung des Senats vorzüglich fähig erfundenen Mitglieder von der wirkenden Klasse, neben den 2. einzigen der gesammt theilnehmenden und wirkenden Mitgliedern, an den Bevollmächtigten ungesäumt ein, welches längstens bis Ende Herbstmonats 1793. geschehen muß, damit die Anordnung zur Wahl des Senats vorbereitet werden könne.

§. 3.

Der Wahltag zu Erwählung des Senats wird in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, und gehet im Schloß Falckenfels auf dem verhandenen Saale vor sich. Der Bevollmächtigte

tigte

tigte giebt daher zufolge seines Auftrages allen Mitgliedern, welche als Senats wahlfähig erkie- sen worden, schleunige Nachricht, und ersucht sie, daß sie am bestimmten Tag im Schloße Falkenfels persönlich erscheinen, und das erste wichtige Geschäft — welches gewiß die Wahl eines Senats ist, zum besten des wohlthätigen Erziehungsinstituts, vollenden möchten. Sollte aber wider Verhoffen ein oder anderes zu Er- wählung des Instituts-Senat, erkiesenes wahl- fähiges Mitglied wichtiger Ursachen wegen ver- hindert seyn, bey diesem Hauptvorgang erschei- nen zu können, so wird in diesem Fall die Stim- me schriftlich an den Bevollmächtigten über- schickt, und darin umständlich ausgedrückt, die- se oder jene Dame, dieser oder jener Herr von den Mitgliedern wirkender Klasse, wird für die würdigste oder für den würdigsten als Glieder des Senats vorgeschlagen.

§. 4.

Der Senat besteht aus 7 Damen und 5 Herrn, also in 12 Personen. Ist nun die Wahl einstimmig, und nach Ordnung vorbey,

so

so wird diese mit Benammsung der 12 Senatsglieder Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Bayern ꝛc. ꝛc. der gnädigsten Bestättigung Willen unterthänigst eingeschickt, und wie diese erfolgt, fängt auch die Authorität des Senats und die vollkommene Wirkung des wohlthätigen Instituts an.

§. 5.

Der Senat hat diesemnach das Recht im Namen aller Mitglieder, alles in Ordnung zu bringen, was nur immer zum besten des wohlthätigen Erziehungsinstituts erzielt werden mag. Er trägt genaue und fleißige Aufsicht auf die Administration der Justiz, Polizey und Wirthschaft, handelt in allen Vorfallenheiten dieser 3 Gegenstände, genau nach denen Pfalzbayerischen Landesgesetzen und Generalien, erwählt eine **Vorsteherin**, und eine **Sekretärin**, nimmt aber allzeit in Betracht dieser 2 Damen Rücksicht auf eine adelich arme Wittwe oder Fräulein, wenn sie die nöthigen Kenntnisse, Fähigkeiten und festen Karakter besitzen, daß Tugend und Rechtschaffenheit, Edelmuth

und

und Beständigkeit von ihnen schon erprobt sind, oder sich diese gute Eigenschaften wenigstens mit Zuversicht hoffen lassen. Zeigt der Vorsteherin, Sekretärin, und den Lehrerinnen einen mäßigen, doch ihren vielen Mühewalt- und Verrichtungen angemessenen Jahrgehalt und anständige Wohnung aus. Besorgt nach Vorschrift dieses Grundplans die Aufnahme 48 armer Mädchens von Adel- Bürger- und Bauernstande. Trift Anordnung und Einrichtung für deren Bildung, Unterhaltung und Versorgung. Nimmt den Beamten und die Dienerschaft auf, und entläßt dieselben, wenn es wichtige und begründete Ursachen nothwendig machen.

Kurz! der Senat beobachtet im strengsten Verstand alle **Pflichten** eines **weisen und klugen Hausvaters**, was dieser nämlich nur immer für seine Familie gutes und ersprießliches ausüben könne, widrigenfalls er aber den sämmtlichen Gliedern der mitwirkenden Klasse sich verantwortlich macht.

§. 6.

Alle Jahr am Michaelstag versammelt sich der Senat in dem Erziehungsinstituts Schloß Falckenfels, und ersetzt:

Erstens: Durch eine Wahl den Abgang eines oder mehr Senatsglieder, wenn ihm durch Todfall eines entrissen worden wäre, berichtet den Ersatz der Wahl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und bittet um gnädigste Bestätigung.

Zweytens: Untersucht er alle Einrichtung, Anordnung, Lehr- und Wirthschaftsgegenstände, Fortgang und Aufnahm des wohlthätigen Instituts, ob alles dem Grundplan gemäß genau und richtig beobachtet, und ausgeführt worden.

Drittens: Untersucht er alle Beschwerden der Vorsteherin, Sekretärin, Lehrerinnen, Zöglinginnen, Beamten und Diener, wie diese immer gegen einander vorgebracht werden könnten;

ten; und hilft diesen durch kluge Verordnungen, Geschäfte und Befehle ab.

Viertens: Wenn es nothwendig oder nützlich erfunden wird, macht er dem Grundplan angemessene Verbesserungen, damit das Institut immer gemeinnützlicher ausgebreitet werde.

Fünftens: Durchgehet er alle Rechnungen der Vorsteherin sowohl, als des Beamtens, welche über alle **Einnahmen** und **Ausgaben** gepflogen worden, die allemal am Michaelstag, als ordentlichen Rechnungsschluß, übergeben seyn müssen. Macht nach billigen Befund Aussätze, und ertheilt hierüber das Absolutorium.

Sechstens: Läßt er aus den Rechnungen durch alle Rubriken einen summarischen Auszug verfassen, und im Druck zur allgemeinen Kenntniß aller **theilnehmenden** und **wirkenden Mitglieder** sowohl, als des verehrungswürdigen **Publikums**, bringen, damit Jedermann einsehen könne, wie das Beste des Instituts besorgt, verwendet und verbessert worden.

Siebentens: Veranstaltet der Senat eine öffentliche Prüfung für die 48 armen Mädchens. Belobt jene, die sich am vorzüglichsten auszeichnen, um auch diese mit Fleiß, Eifer und Beständigkeit zum Fortgang des guten anzufachen. Zu dieser Prüfung wird zwar Jedermann zugelassen; es hat aber der Senat aus Ehrfurcht und Hochschätzung gegen Seine **Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern** 2c. 2c. als Landesregenten, sich zur unnachlässigen Pflicht zu machen, zu dieser Prüfung einen Churfürstlichen Kommissär von der hochlöblichen **Landesregierung Straubing**, in gebührenden Respekt einzuladen, und zu bitten, daß dieser Abgeordnete der Prüfung beywohnen, und die Nutzbarkeit mit der, besonders innerlichen Einrichtung, wie stets wirkend, durch das wohlthätige Erziehungsinstitut dem Menschen Elend abgeholfen wird, Höchstgedacht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht einberichten möchte.

Achtens: Hat auch der Senat auf alle Gegenstände, die das Wohl deren dem Institut angehörigen Unterthanen betrefen, genau, und nachzusehen, ob diese nicht durch Taxordnung

widrige Sporteln gekränkt, in allen Vorfallenheiten, besonders Unglücksfällen, nach Kräften unterstützt, zur Cultur und Industrie aufgemuntert, alle Gelegenheiten, die ihre gute Wirthschaft, und bessern Familienstand, befördern könnten, an die Hand gegeben, und verschaft werden.

Insonderheit muß der Zustand der Polizey, und Kirchenzucht, welche oft bei den mehresten Unterthanen vernachlässiget wird, streng untersucht, ob die vorgeschriebene Ordnung gehalten, und auf deren Vollziehung pünktliche Anweisung geordnet worden. Uiberhaupts müssen die Beschwerden, Gebrechen und Mängel, die bey den Unterthanen insgemein herrschen, ein Hauptaugenmerk des Senats seyn.

Zu dem Ende wird dessen Einsicht und Gutbefinden überlassen, ob die Unterthanen zur Zeit ihrer Michaelsgelder, Stifterlag, wobey sie in Gemäßheit ihres Erbrechtsbr..fs, in Person zu erscheinen haben, um alles, was sie beschwert, kränkt, drückt u. s. w. umständlich, viritim, und nicht in Corpore befragt, und zu

Pro-

Protokoll genommen werden wollen, um desto zuverlässiger abhelfliche Maaßregeln verfügen zu können.

Neuntens: Gehört auch zur Hauptpflicht des Senats, daß er sich von dem Beamten alle Quittungen über die erlegten landesherrliche und landschaftliche Gefälle vorlegen lasse, diese gegen die Einnahmsregister halte, ob in allem vollständige Richtigkeit gepflogen, und wenn die Unterthanen an landesherrlich- landschaftlich- und grundherrlichen Reichnissen einen Nachlaß erhalten hätten, ob ihnen dieser richtig vergütet worden.

Siebentes Hauptstück.

Vorsteherin und Sekretärin.

§. 1.

Jede Gesellschaft, Gemeinheit, oder wie eine zahlreiche Hausfamilie heissen mag, kann ohne Vorsteherin, oder Oberin niemal bestehen; denn

denn gleichwie ein Baum ohne Wurzel nie aufrecht stehen kann, eben so ist eine Gemeinheit ohne Führerin zu betrachten, es mag demnach die Gesellschaft, Gemeinheit u. d. g. so gute, und bestgegründete, geprüfte Grundsätze haben, wie sie wolle. Dem Senat liegt also vorzüglich ob, daß er eine Vorsteherin und Sekretärin, welche alle Eigenschaften und Fähigkeiten besitzen, wie sie dieser Grundplan fordert, erwähle, wie aber damit zu Werk gegangen werden muß, wird folgen.

§. 2.

Der Senat giebt allen Localvorständen Nachricht, daß es die Nothwendigkeit erheische, dem wohlthätigen Erziehungsinstitut eine Vorsteherin und Sekretärin zu wählen, wozu der Tag zu benennen ist.

Jeder Localvorstand bringt daher 4 adeliche arme Damen in Vorschlag, wobey er aber allzeit, wie schon erinnert, die Rücksicht zu nehmen hat, daß jene, welche zur Vorsteherin und Sekretärin vorgeschlagen werden, katholi-

scher Religion seyn müssen. Das zweyte Hauptaugenmerk ist, daß die Localvorstände, welche sie zur Vorsteherin zur Auswahl vorschlagen, eine verständige, kluge und weise arme adeliche Wittwe sey, die alle Geisteskräfte besitzt, eine gute Hausmutter abzugeben, und von welcher man im voraus überzeugt seyn kann, daß sie den Grundsätzen des Instituts getreu bleiben werde.

Haben nun die Localvorstände die 4 Damen, nämlich 2 zur Vorsteherin, und 2 zur Sekretärin, wovon arme adeliche Fräuleins auch nicht ausgeschlossen sind, erwählt, so schicken sie ihre Nämen verschlossener dem Senat, mit der Aufschrift:

Zum
Löblichen Senat des wohlthätigen Erziehungsinstituts in Bayern zu liefern
über Straubing.

Falckenfels.

§. 3.

Nach Einlauf aller Nämen, die zur Vorsteherin und Sekretärin von den Localvorständen

ständen vorgeschlagen worden sind, versammelt sich der Senat auf den Saal im Schloß Falckenfels, und werden von der, welche das Präsidium führet, den übrigen Mitgliedern des Senats anfangs mündlich mit Bemerkung der Eigenschaften und Fähigkeiten deren Kanditatinnen, und alsdenn schriftlich mitgetheilt, um sich wohl bedächtlich zur Wahl dieser 2 dem wohlthätigen Institut so wichtigen Personen, vorbereiten zu können, weil dabey keine Empfehlung von irgend Jemand, wer der, oder wer sie auch seyn möchte, Statt findet.

Nachdem jedes Mitglied des Senats, diesem Gegenstand reif nachgedacht, welche von den vorgeschlagenen Damen es zur Vorsteherin, und welche zur Sekretärin erwählen wolle; so schreitet der Senat zur Wahl, welche einstimmig und einhellig ausfallen muß, sind aber die Stimmen getheilt, oder wohl gar verschieden, so werden die Nämen, welche gleiche Stimmen haben, auf Zetteln geschrieben, verschlossen in 2 Frauenzimmerarbeit-Beutel, oder andere fügliche Behältniß, das ist, in einen für die Vorsteherin, in dem andern für die Sekretärin gelegt,

gelegt, der nächste beste unschuldige Knabe, oder Mädchen herbeygerufen, und durch diese erstens ein Zettel zur Vorsteherin, und zweytens eins zur Sekretärin gezogen, und auf diese Art die Wahl entschieden.

Welche nun die einhelligen Stimmen, oder das Loos zur Vorsteherin, und das zur Sekretärin, erwählet, diesen wird es unverzüglich durch die Post, oder eigenen Boten, je nachdem es die Umstände der Sicherheit, oder Entlegenheit, nothwendig machen, vernachrichtet, und zugleich gesinnet, daß sie auf den anberaumenden Tag zuverläßig im Schloß Falckenfels eintrefen möchten, vorausgesetzt, daß die Localvorstände schon im voraus vergwißet sind, daß jene Damen, welche sie zur Vorsteherin und Sekretärin vorgeschlagen, diese ihnen durch unpartheyische Wahl zutheilgewordene Stellen auch annehmen werden.

§. 4.

Trefen die Vorsteherin und Sekretärin im Schloße Falckenfels ein, werden diese durch

ein

ein Senatsglied in den Senatssaal geführet, allda auf alle Gegenstände des Grundplans des wohlthätigen Erziehungsinstituts und allen daraus entspringenden Obliegenheiten, nachdrücklichst erinnert, und wenn sie allem getreulich und fleißig, freymüthig und unerschrocken nachzukommen versprechen, wird die Vorsteherinn in Anwesenheit der Sekretärin, alsdenn die Sekretärin in Anwesenheit der Vorsteherin, von dem Senat in die eidliche Pflicht genommen, deren jährliche Gehalt Verpflegung und Wohnungen angezeigt, und in die Diensterverrichtungen eingewiesen.

§. 5.

Die Pflichten der Vorsteherin sind kürzlich diese. Daß sie eines tugendhaften Lebenswandel, wohlanständigen Betragens, Geselligkeit guter Sitten, Mitleid Häuslichkeit und Bescheidenheit befleiße, die Pflichten des Christenthums, und jene des wohlthätigen Instituts auf das strengste ausübe, und dadurch allen ihren Untergebenen mit einem guten Beyspiel, wie es einer weisen und klugen Matron ohne das Geziemt vorausgehe; insbesondere hat sie auf die Ord-

Ordnung im Gottesdienst, wie in allen Lehrgegenständen genaue Obsicht zu tragen, ihre Untergebene sowohl zu deren Erfüllung, als schuldigen Gehorsam anzuweisen, dann in allem, was ihr von dem Senat anvertrauet wird, richtige Rechnung zu pflegen, und überhaupts all jenes zu thun, was der Grundplan des wohlthätigen Instituts von ihr fordert, zu deren genauen Befolgung ihr von dem Senat eine ordentliche Instruction mitgetheilt werden wird.

§. 6.

Die Pflichten der Sekretärin sind wie jene der Vorsteherin, und nur in dem unterschieden, daß sie eine aufrichtig getreue Gefährtin derselben ist, ihr in allem Beyhilfe leistet, befolgt, was ihr von derseben aufgetragen wird. Die Stelle der Vorsteherin vertritt, wenn diese aus Nothwendigkeit abwesend seyn muß,

Ein ordentliches Tagbuch hält, in welches alle Vorfallenheiten eingetragen werden,

Der

der Vorsteherin die Rechnung macht; und mit ihr die Correspondenz sowohl mit dem Senat, als den Mitgliedern des Instituts führt.

Achtes Hauptstück.

Aufnahme 48 armer Mädchen.

§. 1.

Das Institut hat es sich zum unverletzlichen Gesetze gemacht, daß, gleichwie Jedermann zu Errichtung des wohlthätigen Instituts, Kaufloose an sich bringen kann, dann Jedermann frey stehet, dieses auf einer andern Seite zu unterstützen, also auch fließt die Nothwendigkeit selbst, daß nur allein vorzüglich arme Mädchen, Erziehung, Bildung, Versorgung und praktische Kenntnisse von der Oekonomie in diesem wohlthätigen Institut erhalten.

§. 2.

§. 2.

Diesemnach haben alle Mitglieder der theilnehmenden und wirkenden Klasse das Recht, dem Senat wahrhaft arme Mädchen, zur Aufnahme zu empfehlen, wenn sie alle Eigenschaften haben, welche das wohlthätige Institut in der Maaß verlangt, daß diese Vater und Mutterlos, äusserst arm, oder wenn die Aeltern noch bey Leben, überzeugend bekannt seyn müsse, daß sie ausser Stand sind; ihre Kinder nothdürftig verpflegen zu können.

§. 3.

Die armen Mädchen, welche aufgenommen werden, müssen wenigst 10 Jahr alt, des Lesen, Schreiben, Rechnen, und ein und anderer kleinen Hausarbeit schon fähig, folglich die Trivial- und Normalschulen schon durchgegangen seyn.

§. 4.

Ist die Anzahl der 48 armen Mädchen beysammen, und der Senat versichert, daß sie wirk-

wirklich arm sind, welches vorher streng untersucht werden muß, so nimmt derselbe die Aufnahme vor, und zwar

24 Fräulein, wovon 17 adelich, und 12 von Räthen, Beamten, Officiers- und Advokatenstöchtern sind.

12 Mädchen vom bürgerlichen, und

12 Mädchen vom Bauernstand.

---

48 Fräulein, und Mädchen.

§. 5.

Sobald die Aufnahme geschehen, werden die 48 arme Mädchen zum wohlthätigen Institut mit dem Auftrag berufen, daß sie in der bestimmten Zeit im Schloß Falckenfels erscheinen, und ihre Erziehung, Bildung und Versorgung antreten, wo sie nach Verfluß 8 Jahren mit allen nothwendigen Kenntnissen wieder austreten, und andere 48 Mädchen, wie §. 4. aufgenom-

genommen werden; sollte aber während den 8 Jahren ein Mädchen versterben, so wird dieses durch Aufnahme eines andern ersetzt.

§. 6.

Diese Aufnahme 48 armer Mädchen geschieht, wie gesagt, fortwährend alle 8 Jahre, oder wenn in der Zwischenzeit ein Abgang ersetzt werden muß, so lang das wohlthätige Institut sich in seiner Existenz erhalten wird, welches nach gründlicher Uiberlegung sehr leicht bewirkt werden kann, da die reine Einnahme alle Jahr 15500 fl. abwirft, und dadurch die Gewißheit ihrer Erhaltung vollkommen bestättiget; der Senat, die Vorsteherin und Sekretärin haben daher auf gute Administration der Güter all immer möglichen Bedacht zu nehmen, daß die Einnahmen zusammen gehalten, und durch unnöthige oder unnütze Ausgaben nicht geschmälert: wohl aber die Erträgnissen verbessert, und dem Endzweck gemäß, das wohlthätige Institut ausgebreitet werde.

§. 7.

§. 7.

Würde sich also ergeben, daß sich durch gute Wirthschaft und Verbesserung, oder durch freywillige Beyträge, Legaten, oder anderseits die Erträgnisse vermehren, so bleibt dem Senat unbenommen, die Anzahl der 48 armen Mädchen nach Thunlichkeit zu vermehren, nur muß allzeit darauf gesehen werden, daß die Anzahl der Stände in der festgesetzten gleichen Verhältniß, wozu der Maaßstab §. 4. entworfen, verbleibe; denn das wohlthätige Institut will keine Schätze sammeln, und aufbewahren, sondern diese ihrer Bestimmung nach armen Mitgeschöpfen werkthätig zufließen lassen.

§. 8.

Wie der hinnach im eilften Hauptstück entworfene Unterrichts oder Schulplan beweißt, sind so nützliche Lehrgegenstände gewählet worden, daß eine ziemliche Anzahl Lehrerinnen von den besten Eigenschaften, Kenntniß und Wissenschaften erfordert werden, welche mit 48 Mädchen vielleicht nicht immer gleiche Beschäftigung

haben möchten. Das wohlthätige Institut will demnach die Absicht ihres vortreflichen Endzweckes auch jenen Fräuleins und Mädchen zuwenden lassen, die als Kostgängerinnen von dem gemeinnützigen Unterricht Antheil nehmen wollen.

Zu dem Ende wird hiemit bekannt gemacht, daß, wem gefällig seyn sollte, als Kostgängerinn beym Institut einzutreten, die bezahlt für Verpflegung und Unterricht monatlich 8 fl. muß sich aber allen Gesetzen unterwerfen, die in diesem Grundplan enthalten sind.

Neuntes Hauptstück.

Aufnahme der Lehrerinnen und Dienerinnen.

§. 1.

Diese Aufnahme wird dem Senat mit Beyziehung der Vorsteherinn und Sekretärinn, überlassen, wie sie es in Gemäßheit der Ord-

nung

nung und des hinnach entworfenen Unterrichts, für nützlich und nothwendig erachten werden, nur daß man in Ansehung der Religion in diesem Geschäft alle Einwürfe, (weil nämlich alle katholischer Religion seyn müssen, und ohne Ausnahme seyn sollen,) auf die Seite räume, und keine Beschwerden veranlasse; dann die Lehrerinnen alle hinreichende Kenntnisse von der Oekonomie besitzen; daher in Rücksicht deren Aufnahme eine strenge Prüfung, was aber die Religion betrift, in Beyseyn des Ortspfarrers vorhergehen müsse. Indeß können sich jene, welche als Lehrerinnen aufgenommen zu werden verlangen, auch vorläufig bey dem Institutsanwald, mit Einsendung ihrer Fähigkeitszeugnisse, melden.

Zehentes Hauptstück.

Tagordnung, Gottesdienst, und Verpflegung der 48 Zöglinginnen.

§. 10.

Vom 1. May bis letzten Herbstmonats wird den Zöglinginnen die Morgenstunde jeden Tags um 5 Uhr, vom 1. Weinmonat bis letzten April um 6 Uhr zum Aufstehen bestimmt.

Nachdem sie sich angekleidet, welches in einer halben Stunde geschehen muß, verfügen sie sich mit der Vorsteherinn in das Oratorium der Schloßkirche, und verrichten allda laut ihre Morgenandacht.

Nach verrichteter nur eine Viertelstund daurender Morgenandacht, wird ihnen in dem Speisesaal das Frühstück, so in einer Schaale warmen Milch zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Kaffee, dann Brod bestehet.

Vom

Sommerszeit, nämlich vom 1ten May bis letzten Herbstmonats fängt um 6 Uhr, und im Herbst, Winter und Frühling um 7 Uhr in dem Oratorio der Schloßkirche das Lobgottes an, und wird die **Metten, Lectionen, Lobmetten, Prim, Terz, Sext** und **Non**, oder die grossen Tagzeiten in deutscher Sprache laut abgebetet, wozu eine starke halbe Stunde gebraucht wird.

Nach diesem wird die heilige Messe gehalten, und die Zeit so geordnet, daß in einer Stund die ebengesagten Andachten verrichtet sind.

Um 8 bis 11 Uhr werden die Lehrstunden gehalten. Von 11 bis 12 Uhr Erholungsstund, oder Ausübung des Privatfleißes.

Um 12 Uhr das Mittagmahl mit 6 genügsamen Speisen, und jede Zöglinginn eine halbe Maß guten und gesunden Biers, welche aber kein Bier trinken kann, oder nicht will, die muß mit klarem Wasser vorlieb nehmen.

Vor:

Vor- und nach dem Mittagmahl wird das Gebet zum Gedeihen und zur Danksagung ebenfalls laut und mit Andacht verrichtet.

Von 1 bis 2 Uhr Erholungsstund, oder Privatfleiß. Von 2 bis 4 Uhr Lehrstunden.

Nach 4 Uhr wird im Oratorio der Schloßkirche die Vesper und Complet wieder laut gebetet, dann nach dieser verrichteten Andacht jeder Zöglinginn im Speisesaal $\frac{1}{4}$ Maß Bier, oder Wasser, was nämlich jede lieber will, mit wenig Brod gegeben.

Um 6 Uhr mit Vor- und Nachgebet die Abendmahlzeit mit 3 genügsamen Speisen, und $\frac{1}{2}$ Maß Bier, wie zu Mittag.

Von 7 bis $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Erholungsstund, oder Privatfleiß. Nach $\frac{1}{2}$ 9 Uhr im Oratorio der Schloßkirche die Abend- oder Nachtandacht, und um 9 Uhr wird sich schlafen gelegt.

§. 2.

Die vorgeschriebene Ordnung, Andacht und Verpflegung wird an den Werk- Sonn- und Feyertagen unabänderlich beybehalten, ausser daß an deren letztern das Amt der heiligen Meß im Sommer um 8 Uhr und im Herbst, Winter und Frühling um 9 Uhr anfängt, damit die umliegende Nachbarschaft diesem Gottesdienst in der Schloßkirche zu Falckenfels auch füglich beywohnen könne.

§. 3.

Es ist nur allzubekannt, daß wahre Andacht, Anbetung und Verehrung Gottes, die erste Grundlage zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit sind:

Daß dasjenige, was zarten jungen Herzen zum Lob des Allerhöchsten beygebracht wird, bey demselben bis zum Ende ihres Lebens fort dauert:

Daß jede Beschäftigung angenehm und ersprießlich wird, wenn der Anfang und die Vollendung mit Gott geschieht; und daß es Pflicht der Dankbarkeit mit sich bringt, dem

Höch-

Höchsten inbrünstig zu danken, daß er Gnade zur Entstehung des Erziehungsinstituts gegeben, und wieder mit jedem Tage zu bitten, dieses sich immer weiter ausbreitend zu erhalten.

Die Bestandtheile der wirkenden Klasse haben daher für nöthig gefunden, vorstehende Ordnung der Andacht einzuführen, um sowohl gegen Gott, als gegen alle Wohlthäter nicht undankbar zu seyn.

Es wird bereits auch an einem Gebet- oder Andachtsübungsbuch für die Zöglinginnen gearbeitet, solches gehörigen Orts der Approbirungswillen vorgelegt, und denselben mitgetheilt werden, damit der Gottesdienst einförmig verrichtet werden kann.

§. 4.

So, wie gesagt wird, die 48 arme Mädchen an Seel und Leib während ihres achtjährigen Aufenthalts im wohlthätigen Erziehungsinstitut zu verpflegen, eben so werden sie mit anständiger Kleidung jede nach ihrem Stande, versehen werden.

§. 5.

§. 5.

Und da nur mehr übrig ist, auch für ihre Gesundheit zu sorgen, so wird das wohlthätige Institut einen erfahrnen Arzt aus Straubing in die Bestallung nehmen, und die Verfügung trefen, daß er wenigstens alle Woche einmal nach Falckenfels komme, und nachsehe, ob und wie wegen Gesundheitsumständen eine Medicin zu machen, nothwendig sey oder nicht.

Eilftes Hauptstück.

Unterricht.

§. 1.

Allgemein hat man bereits in allen Europäischen Staaten anerkannt, daß es allerdings nothwendig sey, die bisherige, äusserst fehlerhafte, dem Endzweck der Staaten sowohl als der Menschheit gerade entgegengesetzte Erziehungs-

hungsart des weiblichen Geschlechts zu verbessern, und sie nach den Regeln der Vernunft, nach den gegenwärtigen Bedürfnissen der Staaten und der Menschheit einzurichten.

Es sind auch bereits verschiedene Pläne zu diesem Behufe erschienen, worunter sich vorzüglich jene der Madame **Beaumont** und der **Marquise von Genlis** in so weit auszeichnen, daß ihre Werke bey dem gesitteten Theile des Europäischen Publikums in diesem Fache gewissermassen klassisch geworden sind; allein man mag diese sowohl als alle andere bisher darüber dem Publikum vorgelegte Entwürfe und Anstalten von was immer für einer Seite betrachten, so zeigen sie doch dem wahrheitforschenden Auge im Grunde nichts, als eitel Spielwerk und Tändelei, wodurch die Erziehung des weiblichen Geschlechts nur immer mehr verschlimmert wird, wie es denn die tägliche Erfahrung selbst bestättiget, indem man durch die heutigen Erziehungssysteme die Sitten des Frauenzimmers so sehr verfeinert hat, daß es gar keine mehr hat.

Das

Das wohlthätige Erziehungsinstitut hat dieser Sache lange nachgedacht, auch ihre endlich gefaßte Entschlüsse blos auf strenggeprüfte Erfahrungssätze gegründet.

Wer irgend ein vernünftiges System machen will, muß vor allem gewisse Grundsätze festsetzen, auf die er sein System bauen will. Sind diese Grundsätze unerschütterlich fest, so kann das ganze darauf gegründete Gebäude nicht anders als unerschütterlich seyn.

Das wohlthätige Erziehungsinstitut hat folgende Sätze zum Grundstein seines **Plans zur öffentlichen Mädchenschule** gewählet, als nämlich

Erstens: Oeffentliche Schulen sind weit besser für den Unterricht der Jugend, als der Privatunterricht, der zum offenbaren Schaden der Jugend und der Menschheit allenthalben so sehr überhand genommen hat. Warum giebt es heut zu Tage so viele elende Schwachköpfe? Gewiß aus keiner andern Ursache, als weil man es nach den modischen Prachtgesetzen für eine förm-

förmliche Schande hält irgend einen z. B. hoch- und hochwohlgebohrnen Sohn in jene öffentliche Schule zu schicken, wo der Bürgerssohn seinen Unterricht erhält. Und was ist hievon die Folge? Daß der in öffentlichen Schulen lernende Bürgerssohn nach geendigten Schuljahren oft einen Centner Verstand in die Krambude seines Vaters bringt; dahingegen der hochadeliche Sohn kaum ein Quintchen davon auf seinem Erbsitz blicken läßt. Der grosse Kaiser Karl, der in einem Jahre oft grössere Thaten ausgewirkt hat, als alle seine Fürstenenkeln vielleicht zusammen genommen während ihrer ganzen Regierungszeit, schämte sich nicht, als Monarch eines halben Welttheils in Schaafpelz gehüllt, und sein Lehrbuch in der Hand tragend, in das erste beste Mönchenkloster zu Fuße zu gehen, um dort lesen und schreiben zu lernen; dahingegen unsere Reiche diesem Beispiel so wenig folgen, indem sie ihre Söhne die öffentliche Schule nicht besuchen lassen.

Nur in öffentlichen Schulen findet der heftigste Lehrsporn die Emulation und gegenseitige Aneiferung, Statt; nur hier saugt man die ersten Grundsätze der im Menschenleben so noth-

wendi-

wendigen Menschenkenntniß ein, nur hier lernt man die Kunst, sich vor jenen durch ächte Verdienste auszuzeichnen, vor welchen man den ungefähren Vorzug der Geburt und des Vermögens behauptet; und der Staat, die Menschheit erhält ein neues, mächtiges Band, wodurch der Mensch an Mensch, Bürger an Bürger, geknüpft wird, das Band der Schulgespannschaft nämlich, das oft weit dauerhafter und enger, herzlicher und aufrichtiger, als selbst jenes der nächsten Blutsverwandschaft ist.

Uiberhaupt ist es ein ganz unverantwortlicher Unsinn, darinn einen Vorzug des Ranges zu suchen, (wie es bey dem Privatunterricht der Jugend geschieht,) wo es blos auf die wirkliche Verdienste des Verstandes und der Vernunft ankömmt.

Freylich weiß man auch diesen Rangstolz dadurch zu verschönern, daß man sagt, die Hochgebohrne Jugend lerne in öffentlichen Schulen von den Kindern des Pöbels nichts als Unartigkeiten und pöbelhafte Sitten; allein wird wohl in der Welt ein Stand anzutreffen seyn, der nicht auch

ein

einzelne Menschen zähle, welchen man gleichen Vorwurf machen könnte. Das wohlthätige Erziehungsinstitut sucht dahero mit gutem Vorbedacht, den öffentlichen Schulen allgemein zumachen, und verwirft den häußlichen Privatunterricht, wenn er nicht mit jenem der öffentlichen Schulen vergesellschaft ist; weil es die tägliche Erfahrung weißt, daß man bey diesem Privatunterricht gemeiniglich unwissender und kenntnißloser bleibt, als bey dem öffentlichen.

Zweytens: So nothwendig und nützlich es ist, dem weiblichen Geschlechte die Kenntnisse verschiedener Wissenschaften und nützlicher Künste beyzubringen, eben so gefährlich und schädlich ist es, wenn man demselben Liebe zur Gelehrsamkeit einzuflössen sucht. **Kenntnißreich** muß ein Frauenzimmer, aber nicht **Gelehrt** seyn; denn Gelehrsamkeit unsers Zeitalters ist nichts als schwülstiger Pedantendunst und unsinniger Aberwitz. Blos nothwendige, nützliche Kenntnisse müssen daher dem Frauenzimmer beygebracht werden; Kenntnisse, wodurch die bey diesem Geschlecht schwache Nerven des Gehirns gestärkt, ihre ausschweiffende Ein-

bil-

bildungskraft begränzt, ihre Denkungskraft berichtiget, und das Gefühl ihres Herzens auf ernsthafte Gegenstände gelenket, mit Biedersinn befestiget, von der Tändeley der Empfindeley losgerissen, und zur thätigen Empfindsamkeit bewogen wird.

Drittens: Diesemnach müssen die Lehrbücher für das weibliche Geschlecht ganz anders, als jene für das männliche eingerichtet seyn. Der Männergeist muß durch Denken zum Handeln bewogen werden; der weibliche Geist hingegen durch Handeln zum Denken: das ist, den Männern müssen theoretische Grundsätze vor allen beygebracht werden, um ihnen praktische Kenntniße beyzubringen, bey dem Frauenzimmer hingegen muß man den Unterricht mit praktischen Kenntnissen anfangen, um sie mit theoretischen Grundsätzen bekannt zu machen.

Viertens: Die Mädchenschulen müssen eben so, wie jene der männlichen Jugend eingerichtet, und wie diese in dreyerlei Gattungen, als nämlich: in **Trivial** oder **Normalschulen** in **Gymnasien** und in **Akademien** eingetheilt seyn.

Es

Es ist wenigstens eben so unbegreiflich, als unverantwortlich, daß, nachdem alle Europäische Staaten so große und beynahe unermeßliche Geldsummen auf Schulen für die männliche Jugend verwenden, noch keine einzige wahre öffentliche, vom Staate auf seine Kosten unterhaltene Mädchenschule irgendwo anzutrefen sey; und doch erfordert selbst nach den Regeln der Staatsklugheit die weibliche Jugend unendlich mehr Aufmerksamkeit von Seiten der Staatsregenten, als die männliche. Es ist mehr als lächerlich, wenn man die sich so nennenden **Weltweisen** unsers Zeitalters über Bevölkerung, Landescultur, Aufklärung, Menschenglück u. s. w. schwätzen und schwadroniren hört.

Es ist ein karakteristisches Kennzeichen unsers Zeitalters, daß man allenthalben erndten, aber nirgend säen will. Man sorgt nur eher für die bessere Erziehung, Bildung und Versorgung des weiblichen Geschlechts, und alles, was gut und für die Staaten sowohl, als Menschheit nützlich ist, wird von selbst ohne Projecktmacherey zur Wirklichkeit gedeihen.

Das

Das wohlthätige Erziehungsinstitut stimt zwar jenem Grundsatz, wenn nicht ganz bey, doch auch nicht entgegen, wodurch man mit dem **Bürger von Genf** behaupten will, daß das Frauenzimmer ganz anders erzogen, folglich da der Unterricht ein wesentlicher Theil der Erziehung ist, auch ganz anders in der Jugend unterricht werden müsse, als das männliche Geschlecht; allein verhindert wohl dies, daß man die weisen Anstalten, die man in den Schulen der männlichen Jugend eingeführt sieht, nicht auch auf die weiblichen anzuwenden suche? Der Knabe kömmt gewissermassen schon im 3ten oder 4ten Jahr seines Alters in die Hände der Lehrer und verweilt dort gemeiniglich bis in sein 22 oder 23tes Jahr. Er bringt gemeiniglich 3 bis 4 Jahr bey Schulmeistern in den sogenannten **Trivial- oder Normalschulen** 6. bis 8. Jahr in Gymnasien, 4. bis 6. Jahre auf Universitäten zu. Durch das Schulgehen wird er vom Müßiggang abgehalten, und die Eltern der Last des größtentheils seiner Erziehung entledigt. Wie schwer und lästig fällt hingegen den Eltern die Erziehung der Mädchen? Werden diese nicht schon von der ersten Kindheit an zum

Müßigang, Unthätigkeit und Unwirksamkeit aller Geisteskräfte gewöhnt? Der höhere Stand überläst sie hergelaufenen Französinnen, von welchen sie nichts als Geschwätzigkeit, Putzsucht, Tändeleyen, Eitelkeit, Liebesränke und Verstellungskunst lernen. Der mitlere Adel und Bürgerstand überläst seine Töchter meistentheils ihrer eigenen Willkuhr, und begnügt sich mit dem, wenn sie höchstens die Buchstaben kennen, schlecht lesen und noch schlechter schreiben, etwas weniges nähen und stricken, und vielleicht dabey auch noch tanzen können. Beym Landvolk hingegen ist es ein förmliches Wunderwerk, wenn ein Mädchen mehr als zu Grasen und Kühe zu melcken, sie zu mästen, und wenn es hungert, zu essen, wenn es durstet, zu trinken, wenn es schläfert, zu schlafen weiß.

Das Erziehungsinstitut sucht daher geflissentlich die Schul und Lehrjahre der Mädchen zu vervielfältigen, und ihnen solchergestalt während der ganzen Zeit der Kindheit und der bey Mädchen so gefährlichen Jugend, wo Müssiggang für sie das gefährlichste Seelengift ist, eine nützliche Beschäftigung zu verschaffen.

Fünf-

Fünftens: Hat es das wohlthätige Erziehungsinstitut für höchst nothwendig erachtet, auch denen armen Bürger- und Bauernmädchen den Unterricht zwar nicht gleichförmig, wie jenen der adelichen mitzutheilen, aber auch solchen in vielmehr zu verbessern, wie es der Bürger- und Bauernstand erfordert, weil nur zu überzeigen bekannt ist, daß bey erarmten Bürger- und Bauernmädchen oft die vorzüglichsten edlen und talentenreicheſten Geistesgaben anzutreffen sind, und ausser einer guten Erziehung und Bildung vergraben bleiben, ja oft meistens vom Bettel zum Müssiggang, von diesem zu all erdenklichen Lastern geleitet worden, und endlich unter den Händen der Henker sterben, die doch bey einer guten Erziehung und Unterricht die nützlichsten Glieder des Staats geworden wären, nach Anordnung des wohlthätigen Instituts aber wirklich werden müssen.

So einleuchtend dieses jedem vernünftigen und wahren Menschenfreund seyn wird, eben so begreiflich und bekannt wird auch demselben seyn, daß die Bürger und Bauernmädchen denen adelichen ein Gegenstand des Haßes und Verach-

tung sind. Das wohlthätige Institut sucht daher durch ihren Gemeinschaftlichen Unterricht diese Vorurtheile stumpf zu machen, und nach Möglichkeit vollkommen auszuätzen, damit der Adel den Bürger und Bauernstand Lieb gewinne, und dieser den Adel verehre und schätze, folglich einsehen lerne, zu welchen Geschäften der Adel, und zu welchen der Bürger und Bauer bestimmt sey.

Lassen wir den Franzosen und Revolutionsgeistern ihre Lieblingsdemokratie.

Wir wollen unsere Zöglinginnen belehren, daß zu Aufrechthaltung jeder weisen Staatsverfassung, und zur Glückseligkeit aller darinn wohnenden Menschen, verschiedene Stände seyn müssen, wenn nur zu Bewirkung dessen Verehrung, Liebe und Eintracht zum Urstof gelegt wird.

Sechstens: Der Unterricht in der Religion gehört zwar nicht in die Schulen, ausgenommen in soferne sie einen Theil in der Moral ausmacht, und allen Menschen ohne

Aus-

Ausnahm gemein ist; er gehört in die Kirche, und das wohlthätige Institut hätte ihn gerne ganz der Geistlichkeit überlassen. Da aber der Religionsunterricht einer der ersten Lehrgegenstände seyn muß, und nach den Religionsgrundsätzen auch die Lehrerinnen aufgenommen werden, die den Religionsunterricht nach Vorschrift der christkatholischen Verfassung besorgen müssen; so ist der Geistlichkeit lediglich die Nachsicht und Prüfung in den Schulen, an den Sonn- und Feyertägen aber ihr der Religionsunterricht in der Kirche allein überlassen.

Siebentens: Es ist ein wesentlicher Fehler selbst in den gewöhnlichen Männerschulen, daß darinn der Jugend blos die Kenntniß der Wissenschaften, nicht aber zugleich die Kenntniß nützlicher Künste, wie z. B. **Musik**, **Zeichnen**, **Mahlen** u. s. w. beygebracht werden.

Diese Einrichtung ist in Mädchenschulen um so nothwendiger, als die Nahrungswege des weiblichen Geschlechts weit eingeschränkter, als jene des männlichen sind, und sie in ihren reiferen Jahren nicht mehr so leicht als ein

Mann

Mann Gelegenheit und Muse haben um sich neue Kenntnisse zu erwerben.

§. 2.

Die weiblichen Gymnasien und Akademien gehörten ebenfalls in die Haupt und Residenzstädte, allein das wohlthätige Erziehungsinstitut hat es als eine nützliche Nothwendigkeit eingesehen, diesen in der Absicht auf dem Land nach zu ahmen um desto füglicher der weiblichen Jugend praktische Kenntnisse von der Oekonomie beybringen zu können, daß, wenn nach 8 jährigen Unterricht die 48 Zöglinginnen austretten, und Regenten und deren Diener in denen Haupt- und Residenz-Städten weibliche Gymnasien und Akademien errichten wollten, sie diese als Lehrerinnen anstellen könnten.

§. 3.

Ordnung ist bey einer Gemeinheit die Seele des ganzen Geschäfts, wo diese mangelt, wird auch nichts ganzes zu Stand gebracht.

Um

Um also gute Ordnung zu erhalten, hat das wohlthätige Institut ihren Unterricht in 6 Klassen eingetheilt. Die ersten 3 Klassen sind den Zöglinginnen für die ersten 3 Jahr, und die letzten 3 Klassen für die übrigen 3 Jahr derselben, die letzte 2 Jahre hingegen allen 6 Klassen gemeinschaftlich für die Akademie gewidmet.

Die 48 arme Mädchen haben ohne das schon vor ihrer Aufnahm die Trivial- und Normalschulen passirt, es wird also gleich

In der ersten Klasse dieser weiblichen Instituts Gymnasien gelehrt.

Montag, Mittwoch und Freytag für die 1te Stunde Religion. 2te Stunde Anfangsgründe der Nationalsprache. 3te Stunde, Rechtschreibungskunst in der Nationalsprach.

Nachmittag die 1ste Stunde Strickerey Die 2te Nähen.

Diens-

Dienstag und Donnerstag früh die 1te Stunde Religion, die 2te Rechnungskunst, die 3te Geographie im allgemeinen.

Nachmittag die 1te Stunde Musik, die 2te Gesang.

Das Institut sieht das eine sowohl als das andere dieser beyden nicht nur als Zierde des weiblichen Geschlechts, sondern auch als Versorgungsmittel an. Schon die Natur scheint das Frauenzimmer durch die Ertheilung einer feinern Stimme zum Gesang bestimmt zu haben, und man muß die Mädchen schon von ihrer ersten Jugend an dazu gewöhnen. Das Klavier ist das beste Instrument, auf dem man der Jugend in einer öffentlichen Schule Unterricht geben kann, indem man nach dessen Kenntniß mit leichter Mühe sich durch eigenen Fleiß die Kenntniß anderer musikalischer Instrumente verschaffen kann.

Sonnabend frühe die 1te Stunde Religion, die 2te Moral, die 3te Geschichtskunde.

Nach-

Nachmittag die 1te Stunde Zeichnung, die 2te Tanz.

In der zweyten Klasse.

Montag, Mittwoch, Freytag, frühe die 1te Stunde Religion, die 2te Stunde die Lehre der Nationalsprache in Mittheilung und Erklärung der Sprachregeln. In der 3ten Verfertigung leichter Aufsätze, worin die Regeln der Sprachlehre in Ausübung gebracht werden.

Nachmittag, wie in der ersten Klasse, nur mit dem Unterschied, daß, nachdem man in dieser 2ten Klasse schon nicht mehr mündlichen Unterricht im Stricken und Nähen, sondern blos Unterricht braucht, eine der Schülerinnen jeden Tag abwechselnd, während daß sich die übrigen mit der Handarbeit beschäftigen, irgend ein für junge Mädchen intressantes Buch, wie z. B. der Madame Beaumont Magazin, Kampes Schriften u. s. w. laut liest, und die Lehrerin bey dieser Gelegenheit ihren Schülerinnen die etwa in diesen Büchern unverständlichen

Stel-

Stellen erklärt, und ihren jungen Herzen gute Grundsätze einzuprägen sucht.

Dienstag frühe die 1te Stunde Religion, die 2te Uibung in der Rechnungskunst, die 3te Geographie von Deutschland.

Nachmittag, wie oben.

Donnerstag frühe die 1te und 2te Stunde Anfangsgründe der Haushaltungskunst, die 3te Anfangsgründe der französischen Sprache.

Nachmittag die 1te Stunde Anfangsgründe der schönen Stickerei, die 2te Anfangsgründe der Kochkunst.

Sonnabend, wie in der ersten Klasse. Nur muß bemerkt werden, daß bey der Erklärung der Moral immer die letzte Viertelstund den Regeln gewidmet werden muß, nach welchen sich ein Mädchen in diesem Alter zu betragen hat. In Betreff der Geschichtskunde aber wird Milbots Universalgeschichte zum Lehrbuch in so lang vorgeschrieben, bis jenes fertig ist,

wel-

welches das Institut deutscher Nation für jede Klasse insbesondere arbeiten läßt.

In der dritten Klasse.

Montag: In dieser dritten Klasse, wo das Alter bereits reifer zu werden anfängt, kann auch der Unterricht ernsthafter und vielfältiger werden.

Diesemnach wird Montags frühe die 1te Stunde der Religion mit der damit verbundenen biblischen Geschichte, die 2te Stunde der Logik, oder der Kunst richtig zu denken gewidmet, und die Regeln derselben erklärt, in der 3ten Stunde aber Fragen aus dieser Erklärung aufgegeben, die jede Schülerinn in dieser Stunde jede besonders, schriftlich beantworten muß.

Nachmittag in beyden Stunden blos Uibung im Nähen in dem gemeinschaftlichen Lehrsaal, wohin die Mädchen mit ihren Lehrerinnen von der dritten bis sechsten Klasse kommen müssen. Nur die ersten zwey Klassen läßt man in diesen sogenannten Lehrsaal nicht, weil in

den

den ersten zwey Klassen nur die Anfangsgründe, und zwar mündlich mitgetheilt werden, in den höhern aber der Unterricht blos in der Uibung bestehet, und die Lehrerinnen blos nachzusehen haben, ob und wie jede ihrer Schülerinnen arbeitet.

Die Materialien zu diesen Arbeiten giebt das Institut, mithin müssen diese auch demselben zu ihrer anderweitigen nützlichen Verwendung wieder verbleiben, doch bey jeder Prüfung beym Jahrbeschluß vorgelegt und gezeigt werden.

Dienstag frühe die 1te Stunde Lehre der Briefkunst, in der 2ten Uibung darin, und in der 3ten Geographie.

Nachmittag gemeinschaftlich Stricken aller vier obern Klassen in dem Lehrsaal unter Vorlesung eines lehrreichen Buches.

Mittwoch frühe die 1te Stund Fortsetzung der Geographie, in der 2ten und 3ten Mythologie, oder die heidnische Fabellehre, deren Kenntniß nicht blos zum bessern Bücherverstehen, son-

sondern auch zu ihren Handarbeiten im Zeichnen und Sticken dem weiblichen Geschlecht sehr dienlich ist.

Nachmittag in beyden Stunden Uibung in der Musik und Gesang im Lehrsaale.

Donnerstag frühe die 1. und 2te Stunde Haushaltungswissenschaft, die 3te Geschichtskunde.

Nachmittag in der 1ten Stunde Zeichnung, in der 2ten Mahlerei, Stickerei, Tambourarbeit, Filetarbeit, oder irgend eine ähnliche, abwechselnd in einem Donnerstag diese und in dem nächstfolgenden eine andere, doch immer alle vier obern Klassen gemeinschaftlich im Lehrsaale.

Freytags frühe in allen drey Stunden Uibung in der Kochkunst.

Dieser Punkt möchte einigen Schwierigkeiten unterworfen seyn; allein diese verschwinden, sobald die Einrichtung gehörig getroffen ist.

Man

Man darf nur die Mädchen diese drey Stunden abwechselnd in die Küche nehmen, oder ein Theil giebt die Speisen und was dazu gehört vor, der zweyte Theil macht damit Vorbereitungen, und der dritte Theil der Mädchen kocht sie unter Anleitung einer geschickten Köchin. Die Kochkunst ist jedem Frauenzimmer nothwendig, und bringt ihnen ohne Ausnahm des Ranges Ehre und Nutzen.

Sonnabend frühe Moral und Verhaltungsregeln in jeder Klasse abgesondert. Nachmittags aber gemeinschaftlich im Lehrsaale die 1te Stunde Uibung in der französischen, englischen und italienischen Sprache wechselweise, eine Woche diese, die andere eine andere Sprache, in der 2ten Stunde Tanz im Lehrsaale.

In der vierten, fünften und sechsten Klasse.

Alles, so wie in der dritten, und müssen 1) die in der dritten Klasse beygebrachten Kenntnisse so, wie die Klassen steigen, immer mehr und mehr vervollkommnert werden. 2)

Mon-

Montags frühe in der vierten Klasse die Metaphysik oder Seelenlehre auf eine der weiblichen Fassungskraft angemessene Art, in der fünften und sechsten Klasse aber die Naturlehre anstatt der Logik beygebracht werden. 3) Dienstag in den höhern drey Klassen die Briefkunst nicht blos in der deutschen, sondern auch in der französischen, englischen und italienischen Sprache gelehrt, und Uibungen darin veranstaltet werden, wie denn in diesen Stunden nicht blos Briefe, sondern auch schriftliche Aufsätze zu verfassen sind, in so weit deren Gebrauch in dem weiblichen Leben vorkömmt.

§. 4.

Haben die Instituts Fräulein und Mädchen in Zeit 6 Jahren alle sechs Klassen gelernt, und sind in den darin vorgekommenen Lehrgegenständen nach strenger Prüfung bewährt erfunden worden; so treten sie die noch übrigen 2 Jahre in die Akademie ein. Hier erhalten sie den akademischen Unterricht in den Klassen der Wissenschaften als Logik, Metaphysik, Experimentalphysik, Litteratur, Oekonomie,

Ju-

Jurisprudenz, in so weit sie weibliche Gerechtsame und Pflicht lehrt, Moral, Naturlehre, Pädagogik, Geographie, Geschichte, Mythologie, in der Klasse der Künste Zeichnung, Mahlerei, Musik, und überhaupt über alle Gegenstände, die man in den voraus gegangenen sechs Klassen erhalten hat, damit die dort gesammelten Kenntnisse zur gehörigen Vollkommenheit gebracht werden.

Zwölftes Hauptstück.

Endzweck.

Der Endzweck des wohlthätigen Instituts ist zwar in dem bisher vorgetragenen Grundplan und Unterricht schon deutlich genug entworfen. Man will aber von dem Hauptendzweck noch kürzlich etwas beyfügen.

Alle 8 Jahre treten mit allen Kenntnissen bereichert 12 Fräuleins, 12 Räthe- Beamtens- Offi-

Officiers- und Advokatenstöchter, 12 bürgerliche und 12 Bauernmädchen aus dem Institut, und gehen in die Welt zurück, wo sie Lehrerinnen, Hofmeisterinnen, Gesellschaftsfräulein, Kammerjungfern u. d. g. abgeben, und sich dem Unterricht der weiblichen Jugend widmen, oder in anderweg auf tugendhafte und nützliche Weise ihren Unterhalt und Versorgung erlangen können. Verheurathen sie sich, welchen unübersehbaren Nutzen verschaffen sie nicht allen Staaten, wo sie sich niederlassen; und welche Vortheile erhält nicht überhaupts die ganze Menschheit, da sie ihre eigene Kinder mit den in dem Institut erhaltenen Grundsätzen zu erziehen und zu bilden im Stande sind. Von ihren Kindern geht diese auf ihre Enkel u. s. w., wodurch also die Menschheit bis in das Unendliche beglückt wird.

Der Bürger, insbesondere der Bauernstand ist gewiß auf alle mögliche Art immer von guter Erziehung ihrer weiblichen Jugend entweder ausgeschlossen, oder entfernet gewesen. Nun aber erhalten diese beyde aus dem Institut guterzogene Lehrerinnen und Mütter, welche die

gute Erziehung ihrer Jugend über sich nehmen, und besorgen können.

Das Institut ist ein Zufluchtsort aller armen weiblichen Geschöpfe in Anbetracht der Erziehung, Bildung und Versorgung, dann der alle Jahre austheilenden Pensionen, in sofern alle Hilfsquellen eingehen, wie man es zu diesem erhabenen Endzweck wünscht.

Welchen traurigen Anblick geben manchmal Räthe, Beamten, Officiers= und Advokatenkinder, wenn sie durch einen frühzeitigen Tod ihrer Aeltern beraubt, vor den Thüren vermöglicher Bürger und Bauern ihr Brod suchen, und dabey die bittersten Vorwürfe hören müssen.

Erfreuet euch ihr guten Kinder! das wohlthätige Institut wird vorzüglich auf eure Erziehung, Bildung und Versorgung bedacht nehmen. Das Institut sieht ein, daß Eure Väter Gesundheit, Vermögen vernachlässiget, und sich blos zum Besten des Staats, dem sie gedienet, gewidmet, und eben dadurch zu eurem

Un-

Unglück, zu einem förmlichen Schlachtopfer gemacht hab.n — — — ! ! !

Wird das Institut zu bessern Kräften kommen, wie die Aussicht vor Augen liegt, so wird auch die erste Sorge seyn, daß alle Jahr ein armes Mädchen, welches sich durch eine gute Aufführung ausgezeichnet, mit einer thuulichen Aussteuer versorgt werde.

Und welcher Nutzen fließt nicht aus dem praktischen Unterricht von der Oekonomie, welcher der weiblichen Jugend auf einem Landgut gegeben wird, wo ohne das alle nur immer mögliche Oekonomie-Gegenstände selbst besorgt werden. Ein Beweggrund, der allein schon alle Vorurtheile ausschließt, und die Nothwendigkeit einzusehen erheischt, warum man die Einrichtung des Instituts auf dem Land für die arme weibliche Jugend erwählet habe, weil eine Lehrerinn, oder Hausmutter, sie mag so Kenntnißreich seyn, wie sie wolle, ohne Begriff und wahre Einsicht der Oekonomie, immer ein Uibel verbleiben würde. Kurz! das Institut befördert ihrem Endzwecke gemäß alles, was

nur immer armen Mädchen, Wittwen und Waisen vortheilhaft und nützlich, und von diesen auf die ganze leidende Menschheit ausfließen könne, so gewiß noch von keiner Anstalt dieser Art, jemals bewirkt und ausgeführt worden.

Auf diese Anzeige gehen auch jedem theilnehmenden und mitwirkenden Mitglied die Vortheile zu, daß er sein an sich gebrachtes, oder mehrere Kaufloose, für sich oder seine Kinder nicht nothwendig habe, jemals eine Unterstützung beym Institut anzusuchen; so kann man seine Kaufloose andern minder vermöglichen vermachen, verschenken, oder auch verkaufen, und cediren, folgbar dadurch in anderweg Gutes wirken; nur muß neben solchen Kaufloosen allzeit ein ächtes schriftliches Zeugniß bey dem Instituts-Senat vorgewiesen werden, auf welche Art man solche an sich gebracht habe, um selben gleiche Vortheile, wie den ersten Eigenthümern ohne Anstand zukommen lassen zu können. Und wie nun andurch deutlich genug bestimmt ist, daß Jedermann seinen Nebenmenschen soviel Gutes erweise, als er nur immer in seiner Lage thun kann; also auch wird nochmal behauptet, daß

diese

diese Ausübung für Deutsche doppelte, und Nationalpflicht ist, und wie? wo dies leichter, verdienstvoller und besser geschehen könne? als eben in, durch, und bey

dem

Wohlthätigen Erziehungsinstitut in Bayern.

Von Silberbaurn, mpria.
auf Satlbeilstein, und Tragenschwand, Anwald.

Beylagen

zu

diesem Grundplan.

An

über den zuverläßigen Güterwerth der

rigen Hofmarken

Verfaßt den 29.

Einnahmen.

Die alle Jahr zu Michaelis baar zu bezahlen kommende Grundgelder, Stift, betragt im

Amt Falckenfels	:	836 fl. 12 kr.	
: Ascha	:	544 fl. 51 kr.	
: Ratiszell	:	431 fl. 26 kr.	

Der Küchendienst betragt im

Amt Falckenfels	:	32 fl. 56 kr.	
: Ascha	:	19 fl. 36 kr.	

Dann so muß der Wirth zu Falckenfels alle Jahr ein gutgemästetes Kalb eindienen pr. 6 fl.

Nichtweniger muß der sogenannte Kolmberger im Amt Ratiszell entweders über Sommer zwey Rindeln laufen lassen: oder weiden, oder hiefür in Geld bezahlen : : : : 4 fl.

Seite :

schlag,

Herrschaft Falckenfels und der dazugehö-
Ascha und Ratiszell.

Hornung 1792.

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.
1812	29	—	—	—	—
62	32	—	—	—	—
1875	1	—	—	—	—

Einnahmen.

herüber

Der Getreiddienst besteht in

Weitz — Sch. 2 M. 3 V. á 7 fl.
3 fl. 12 kr. 2 pf.
Korn 13 Sch. 4 M. 2 V. á 6 fl.
82 fl. 30 kr.
Haaber 25 Sch. 2 M. 1 V. á 3 fl.
75 fl. 58 kr.
Streuhaaber 8 Sch. 4 M. 3. V. á 3 fl.
26 fl. 1 kr. 3 pf.
Hundshaaber 23 Sch. 4 M. 3 V.
71 fl. 1 kr. 3 pf.

Die überflüßigen über noch vorhandene zur Oekonomie benutzende Feld- und Wießgründe sind, ohne daß ein Nachlaß Statt findet, verstift im

Amt Falckenfels um 423 fl. 52 kr.
" Ascha " 93 fl. 43 kr.
" Ratiszell " 225 fl. 45 kr.

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1875	1	—	—	—	—
258	44	—	—	—	—
743	20	—	—	—	—
2877	5	—	—	—	—

Beylag | Einnahmen.

N.

herüber :

Die Unterthanen zahlen für 26 Mann und 125 Weiber und Scharwerktage à 10 und 12 kr. : :

Für die Winter und Sommerärntetäge :

Für das Eggen : :

123 Unterthanen haben jährlich ein jeder 2 Pfund Flachs zu spinnen, oder diesen zu bezahlen vom Pfund 12 kr. :

Der beständige Schmalzdienst bestehet in 9 Centen. 19¾ Pfund, ab welchen die Unterthanen das Pfund pr. 20 kr. bezahlen und die ab jeden Pfund hinaus zu bezahlen trefenden 2 kr. zurücklassen; es werden aber demnach nur ab jeden Pfund 18 kr. ausgeworfen, die vermög Beylag sub Nro. 1.

1 Lit. M. zu vereinnahmen trefende :

Dann so gebührt vom Amt Ratiszell noch 1 Köpfl Schmalzdienst zu 1¼ Pfund anzusetzen mit : : :

Seite :

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
2877	5	—	—	—	—
26	20	—	—	—	—
62	33	—	—	—	—
29	25	—	—	—	—
50	48	—	—	—	—
275	55	2	23	26	2
—	22	2	—	—	—
3322	29	—	23	26	2

Beylag

Einnahmen.

N.

herüber :

Die beständige Kircherechnungs, oder derley Aufnahmsgebühren werfen ab :

Der Mezger zu Falckenfels hat jährlich 36 Pfund Inschlitt á 12 kr. einzudienen ,

Der Fischbach zu Ascha ist in der Nutzung zu , , ,

Jener zu Ratiszell zu : ,

Der Perlrekompens betragt auch ,

2 Die Erbrechtsgefälle haben Inhalt Protokollsauszug von Michaeli 1777. bis solche Zeit 1787. auf einen Jahrsgang ertragen im

Amt Falckenfels 264 fl. 22 kr. 2 pf.
3 , Ascha 280 fl.
4 , Ratiszell 96 fl. 40 kr.

Briefsgefäll Inhalt Protokollsauszug sub Nro. 2. haben auf obige Zeit errtragen im — —,

Seite ,

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3322	29	—	23	26	2
36	22	—	—	—	—
7	12	—	—	—	—
6	30	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—
—	—	—	641	2	2
3402	33	—	664	29	—

Beylag N.	Einnahmen.
	herüber
	Amt Falckenfels 139 fl. 15 kr.
	" Ascha sub N. 3. 100 fl. 38 kr.
	" Ratiszell sub N. 4. 37 fl. 23 kr.
	Der Verhörsgefällbetrag beweise Protokolls-auszug von Michaeli 1777. bis solche Zeit 1787. auf ein Jahr im
5	Amt Falckenfels " 72 fl. 52 kr.
6	" Ascha " 20 fl. 37 kr.
7	" Ratiszell " 23 fl. 29 kr.
8	Vermög Auszug trefen nach 10jähriger Berechnung auf ein Jahr anzusetzen an
	Standgeld " 6 fl. 8 kr.
	Schutzgeld " 19 fl. 56 kr. 2 pf.
	Ein- und Auszuggeld 1 fl. 18 kr.
9	Beweis Auszug sind über die verstifte Gründe, von der noch vorhandenen Oekonomie zum Verkauf gebracht worden:
	Seite

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3402	33	—	664	29	—
—	—	—	277	16	—
—	—	—	166	58	—
—	—	—	27	22	2
3402	33	—	1136	5	2

Beylag | Einnahmen.

N.

herüber .

Weitz 2 Sch. 4 M. 1 V. á 7 fl.
18 fl. 57 kr. 2 pf.

Korn 20 Sch. 1 M. 2 V. á 6 fl.
121 fl. 30 kr.

Soñerkorn 3 Sch. — M. 1 V. á 5 fl.
15 fl. 12 kr. 2 pf.

Gersten 4 Sch. 5 M. — V. á 4 fl.
19 fl. 20 kr.

Haaber 7 Sch. 4 M. — V. á 3 fl.
22 fl. 43 kr.

Erbsen — Sch. 4 M. 2 V. á 12 fl.
9 fl.

Der weitschichtig und beträchtliche Zehent ist dermal verstift nur um . .

10 Um verkauften Flachs, Garn, allerhand Leinwand, dann Werch, und Flachs-Linset kommt vermög Auszug nach 10jähriger Berechnung anzusetzen . . .

Seite .

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3402	33	—	1136	5	2
—	—	—	206	43	—
—	—	—	1000	—	—
—	—	—	131	19	—
3402	33	—	2474	7	2

Beylag

N.

Einnahmen.

herüber :

sub N. 1 Wie der 10jährige Auszug sub Nro. 1. beweiset, sind auch Lit. A. an verkauften Pferden anzusetzen 56 fl. — kr. — pf.

Lit. A. an verkauften Pferden	56 fl.	— kr.	— pf.	
Lit. B. an Ochsen	394 fl.	30 kr.	— pf.	
Lit. C. an Kühen	33 fl.	— kr.	— pf.	
Lit. D. an Kälbern	19 fl.	57 kr.	— pf.	
Lit. E. an Galdviehe	40 fl.	— kr.	— pf.	
Lit. F. an Schweinmütt.	37 fl.	30 kr.	— pf.	}
Lit. G. an Spanferkeln	8 fl.	9 kr.	— kr.	
Lit. H. an Frischlingen	77 fl.	— kr.	— pf.	
Lit. I. an Schaafen	17 fl.	30 kr.	— pf.	
Lit. K. an Woll :	15 fl.	13 kr.	— pf.	
Lit. L. an Butter	11 fl.	21 kr.	— pf.	

11 Nach Anzeig 10jährigen Auszugs trefen für verkaufte allerhand Fische, Vi. der verhandenen Besatzung, auszuwerfen : :

12

Seite :

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3402	33	—	2474	7	2
—	—	—	710	10	—
—	—	—	440	54	—
3402	33	—	3625	11	2

Beylag N.	Einnahmen.
	Herüber :
12	An verkauften Geflügelwerk und Eyern wurden nach 10jähriger Berechnung auf ein Jahr eingenommen : : : :
13	Um verkauftes Kräutlwerk und Obst :
14	Um verkaufte Häut und Fehlwerk : :
	Bey Gutsanschlägen pflegt man die Waldungen, oder den eingehenden Nutzen ab den verkauften Holz und Streu, nach denselben Einnahmen, sondern nach dem Tagwerk à 4 fl., welches ohnehin der allergeringste Preis ist, anzusetzen.
	Nun Falkenfels und Ratiszell besitzt in allem 1288 $\frac{7}{10}$ Tagwerk, oder Juchart 273 □ Schuh, folgbar trefen nach obigem Ansatz jährlich 5184 fl. Nutzen auszuwerfen; man will aber dessen ungeachtet vermög
	Seite :

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3402	33	—	3625	11	2
—	—	—	37	14	—
—	—	—	197	14	—
—	—	—	5	58	—
3402	33	—	3865	37	2

Beylag N.	Einnahmen.
	herüber .
15	beygehenden 10jährigen Auszuges aus den Forstrechnungen nur dasjenige in Ansatz bringen, , was jährlich ohne Schaden der Waldungen genuzt worden zu . .
16	Inhalt Auszug sind um verkauftes Feder- und anderes Wildprät nach 10jähriger Erträgniß anzusetzen . . .
17	Um verkauften Ziegelzeug und Kalk wurden Vi. 10jährigen Auszuges auf ein Jahr eingenommen . . . . .
18	Der Bräuhaus-Nutzen betragt vermög bey- stehenden 10jährigen Auszuges, und hie- nach findigen Geldeinnahme und Ausgabs- Rechten auf ein Jahr * . . .
	* Die Anmerkung in der Beylage Nr. 18. am Ende ist über den Bräuhaus Nutzen einzusehen.
	Seite .

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3402	33	—	3865	37	2
—	—	—	4156	4	—
—	—	—	21	17	3
—	—	—	549	1	—
—	—	—	4566	19	3
3402	33	—	13158	20	—

Einnahmen.

N.		
	herüber	
19	Um verkaufte Asche	
20	Und die bey vorstehenden Rubriken keinen Theil habende verschiedene Einnahmen betragen nach 10jährigen Durchschnitt auf ein Jahr	
	Summa aller Einnahmen	
	Wird nun der beständige Gulden zu 30 und der unbeständige zu 25 landsgebräuchiger Anschlag; so ergiebt sich ein zuverlässiger Kapitalswerth zu	

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
3402	33	—	13158.	20	—
—	—	—	1	2	—
—	—	—	67	1	2
3402	33	—	13226	23	2

16832 fl. 56 kr. 2 pf.

102076	30	—	330659	47	2

432736 fl. 17 kr. 2 pf.

Beylag N.

Ausgaben.

Da die auf vorstehende Einnahms-Rubriken Bezug habende Ausgaben obschon abgezogen, und nur jenes in Einnahm gesetzet worden, was über Abzug der Ausgaben übrig verblieben ist, so kommen nur mehr in Ausgab zu entwerfen

Die 2 Rittersteuern mit . . .

Die dem Pfarrer zu Ascha für den gepacht beständigen Zehent alle Jahr zu bezahlen kommenden . . . . .

Die dem Beamten, neben denen bereits in Abzug gebrachten Naturalien, und gegen Verrechnung aller anfallenden Gerichtssporteln, trefende . . . .

Dem Amtsschreiber . . . .

Dem Gerichts Dr. dessen Sporteln gleichfalls verrechnet werden, und weil auch dessen Naturalien schon in Abzug gekommen sind . . . .

Seite .

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
86	50	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—
300	—	—	—	—	—
96	—	—	—	—	—
104	—	—	—	—	—
606	50	—	—	—	—

Beylag N.	Ausgaben.
	herüber
	Der Hofbaur, Ochsen, Pferdknecht, und Pferdbub, und Mägde haben neben schon in Abzug gekommenen Naturalien an Geld zu genießen
	Ab 3 Sch. 3½ M. Spendkorn á 6 fl.
21	Auf Feld- und Wiesenarbeit, Salzkothen und Fuhrlöhner, Kerzen und Seifen, dann Zöhrungen und Postgelder betragen vermög 10jährigen Auszuges die Ausgaben auf ein Jahr
22	Und die sämmtlichen Handwerksleuthe erfordern Inhalt 10jährigen Auszuges auf ein Jahr zu bezahlen
	Summa aller Ausgaben
	Den gewissen Gulden zu 30 und den ungewissen zu 25 landsgebräuchigen Anschlägen betragt die Ausgabshauptsache

Beständige.			Unbeständige.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
606	50	—	—	—	—
113	12	—	—	—	—
21	9	—	—	—	—
—	—	—	178	19	2
—	—	—	173	2	—
741	11	—	351	21	2
1092 fl. 32 kr. 2 pf.					
22235	30	—	8783	57	2
31019 fl. 27 kr. 2 pf.					

Wenn von der vorstehenden Einnahms-Ertrag, oder Kapitalssumme zu
432736 fl. 17 kr. 2 pf.

Die Ausgabshauptsache abgezogen wird, mit
31019 fl. 27 kr. 2 pf.

So bezeigt sich, daß der wahre Gutswerth besteht in 401716 fl. 50 kr. — pf.

Dareingaben.

Erstens das ganz neuerbaute dauerhafte, weitschichtige, auf einer Anhöhe mit der reizendsten Aussicht versehene schöne Schloß, und dabey befindliche Meublen.

Zweytens die Beamtens Wohnung.

Drittens das ganz neuerbaute mit aller Bequemlichkeit versehene durchaus gewölbte mit Marmor gepflasterte Bräushaus, Wasserleitung, Kupfernen Bier- und Hopfenpfan, Maischboding, zwey Kühlen, Gähr: Winter und Sommer-Bierkellers, dann was sich zum Biersieden gehöriges allda befindet.

Vier-

Viertens die gewölbten zwey Pferdstallungen.

Fünftens das Hofgebäu, worinn der Hofbauer mit sämmtlichen Dienstbothen wohnen.

Sechstens die geraumige Ochsen-Kühe- Galdviehe- Kälber- Schaaf- und Schweinstallungen.

Siebentens der grosse Stadl, und daran gebaute Schupfen.

Achtens der verhandene schöne grosse Lust-Blumen- Kräuter- und Wurzgarten; item das darinn befindliche Gärtner, sonderbar verhandene Lust- oder Sommerhaus, dann Kugl- und Schießstadt.

Neuntens ein neuangelegter englischer Garten.

Zehentens der zu Aufbewahrung der Bier- und anderen Fässer, dann übrigen Bräugeschier, ganz neuerbaute Stadl, und Bauholz-Remiß.

Eilftens die Gerichtsdienerswohnung.

Zwölftens die ganz neuerbaute Mühle, auf welcher alles Malz zum Süden gebrochen, auch anderes Getreid nothdürftig gemahlen werden kann.

Dreyzehentens die über die verstifte Gründe bey der Oekonomie noch verhandene Wiesen, welche allein noch 55 Tagwerk betragen, wie auch alles Huf- Horn- Klo- und Federviehe, dann sämmtliche Haus- und Baumannsfahrniß.

Vierzehentens alle verhandene Materialresten, wie sie immer Namen haben.

Fünfzehentens die in sämmtlichen Weyern befindlichen Fische.

Sechszehentens der zu Ascha ganz neuerbaute Zieglstadl, Ziegl- und Kalkofen, dann Zieglwohnung und Materialstädl.

Siebenzehentens das Präsentationsrecht auf die Pfarr Ascha, und

Achtzehentens das Präsentationsrecht auf das Beneficium zu Heilbrunn bey Viecht.

Alle übrigen wegen ihrer Verschiedenheit willen noch verhandene unbeträchtliche Eingaben werden gar nicht bemerkt.



Jos. Maria Reichsfreyherr
v. Weichs.

Auszug

aus denen Natural- und Geldrechnungen, Brief- Verhör- und Inventursbüchern, Forst- Scharwerk- und andern Registern der reichsfreyherrlich weichsischen Herrschaft Falkenfels, Ascha und Natisszell von Michaeli 1777. bis solche Zeit 1787. Extrahirt vom 1. bis 26. Hornung 1792.

Einnahm an Pferden.	Stücke.	Ausgab an Pferden.	Stücke.
Nr. 1. Lit. A.			
1778	6	1778	—
1779	1	1779	1
1780	1	1780	—
1781	2	1781	1
1782	2	1782	1
1783	1	1783	1
1784	2	1784	—
1785	1	1785	1
1786	1	1786	—
1787	1	1787	6
Summe :	18	Summe :	11
Ausgab :	11		
Sind also zum Verkauf gebracht worden	7		
jedes Stück 80 fl. macht auf 10 Jahr eine Geldeinnahme 560 fl.			
Trift also auf einen Jahrgang anzusetzen 56 fl.			

Einnahm an Ochsen.			Ausgab an Ochsen.	
Lit. B.		Stücke.		Stücke.
	1778	43	1778	—
	1779	1	1779	—
	1780	4	1780	1
	1781	—	1781	—
	1782	2	1782	—
	1783	2	1783	—
	1784	16	1784	—
	1785	19	1785	—
	7186	12	1786	—
	1787	19	1787	23
Summe :		118	Summe :	24
Ausgab :		24		
Zum Verkauf sind also gebracht worden : :		94		
Da nun über Abzug der in der Amtsrechnung verrechneten Ausgaben noch 3945 fl. zur Einnahm übrig verblieben sind, so ergiebt sich, daß jedes Stück um 42 fl. 30 kr. verkauft, und auf 10 Jahr zur Einnahme erobert worden, bemelte 3945 fl.				
Wovon also auf einen Jahrgang trift 394 fl. 30 kr.				

Einnahm an Kühen.		Stücke.	Ausgab an Kühen.	Stücke.
Lit. C.				
	1778	29	1778	—
	1779	—	1779	—
	1780	1	1780	1
	1781	—	1781	1
	1782	1	1782	—
	1783	4	1783	—
	1784	2	1784	—
	1785	3	1785	—
	1786	—	1786	—
	1787	6	1787	11
	Summe ,	46	Summe ,	13
	Ausgab ,	13		
Sind also zum Verkauf gebracht worden ,		33		
Da jedes Stück nach Anzeige der Rechnung zu 10 , 12 bis 14 fl. verkauft worden, so wird doch nur pr. Stück 10 fl. ab 33 Kühen aber auf 10 Jahr angesetzt 330 fl. Wovon auf einen Jahrgang kömmt 33 fl.				

Einnahm an Kälbern.		Stücke.	Ausgab an Kälbern.	Stücke.
Lit. D.				
	1778	31	1778	17
	1779	16	1779	4
	1780	13	1780	7
	1781	16	1781	1
	1782	15	1782	3
	1783	11	1783	9
	1784	6	1784	14
	1785	8	1785	8
	1786	6	1786	6
	1687	12	1787	8
Summe	:	134	Summe :	77
Ausgab	:	77		
Also sind verkauft worden : : :		57		
Das Stück zu 3 fl. 30 kr. betragt in Summe 199 fl. 30 kr.				
Folgbar auf ein Jahrgang 19 fl. 57 kr.				

Einnahm an Galdviehe.		Ausgab an Galdviehe.	
	Stücke.		Stücke.
Lit. E.			
1778	32	1778	26
1779	—	1779	—
1780	7	1780	3
1781	—	1781	—
1782	—	1782	—
1783	—	1783	—
1784	13	1684	1
1785	8	1785	2
1786	4	1786	1
1787	7	1787	18
Summe ,	71	Summe ,	51
Ausgab ,	51		
Also zum Verkauf verblieben , ,	20		
Welche á 20 fl. abwerfen 400 fl.			
Mithin kömmt auf 1 Jahrgang anzusetzen 40 fl.			

Einnahm an Schweinsmüttern und Gailbeeren.	Stücke.	Ausgab an Schweinsmüttern und Gailbeeren.	Stücke.
Lit. F.			
1778	11	1778	—
1779	1	1779	1
1780	—	1780	—
1781	3	1781	1
1782	1	1782	1
1783	—	1783	—
1784	2	1784	—
1785	2	1785	—
1786	—	1786	—
1787	4	1787	6
Summe :	24	Summe :	9
Ausgab :	9		
Wurden verkauft :	15		
Welche á 25 fl. in Geld auf 10 Jahr abwerfen 375 fl.			
Auf einen Jahrgang also anzusetzen kommen 37 fl. 30 kr.			

Einnahm an Spanferkeln.		Stücke.	Ausgab an Spanferkeln.	Stücke.
Lit. G.				
	1778	71	1778	29
	1779	52	1779	23
	1780	35	1780	—
	1781	41	1781	35
	1782	55	1782	55
	1783	45	1783	—
	1784	44	1784	44
	1785	36	1785	36
	1786	41	1786	35
	1787	36	1787	36
Summe		456	Summe	293
Ausgab		293		
Sind also verkauft worden		163		
Das Stück zu 30 kr. macht also auf 10 Jahr in Geld 81 fl. 30 kr.				
Und also auf einen Jahrgang 8 fl. 9 kr.				

Einnahm an Frischlingen.		Stücke.	Ausgab an Frischlingen.	Stücke.
Lit. H.	1778	21	1778	—
	1779	14	1779	2
	1780	35	1780	—
	1781	31	1781	3
	1782	46	1782	3
	1783	37	1783	1
	1784	43	1784	2
	1785	34	1785	1
	1786	32	1786	—
	1787	34	1787	7
Summe :		327	Summe :	19
Ausgab :		19		
Sind also zum verkaufen kommen , :		308		
Jedes Stück im geringsten Anschlag zu 2 fl. 30 kr. anzusetzen, werfen diese auf 10 Jahr in Geld ab 770 fl.				
Und auf einen Jahrgang 77 fl.				

Einnahm an Schaafen.	Schaaf. Mutter.	Schaaf. Widder.	Lämmer. Mutter.	Lämmer. Widder.
	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Stücke.
Lit. I. 1778	11	1	4	6
1779	7	—	10	6
1780	—	—	10	8
1781	—	—	11	16
1782	—	—	—	—
1783	—	—	—	—
1784	—	—	—	—
1785	—	—	—	—
1786	—	—	—	—
1787	—	—	—	—
Summe,	18 35	1 36	35	36
Ausgab,	51 2	37 9		
Wurden verkauft, Jedes Mutterschaaf zu 2 fl., und jeden Widder zu 2 fl. 45 kr. angesezt, wirft sich auf 10 Jahr eine Geldeinnahme heraus 175 fl. Und auf 1 Jahrgang 17 fl. 30 kr.	49	28		

Ausgab an Schaafen.	Schaaf.		Lämmer.	
	Mütter.	Widder.	Mütter.	Widder.
	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Stücke.
1778	—	—	—	1
1779	2	5	—	—
1780	—	—	—	3
1781	—	—	—	—
1782	—	—	—	—
1783	—	—	—	—
1784	—	—	—	—
1785	—	—	—	—
1786	—	—	—	—
1787	—	—	—	—
Summe	2	5	—	4
	—	4		
	2	9		

Einnahm an Woll.	Centen.	Pfund.	Ausgab an Woll.	Centen.	Pfund.
Lit. K.					
1778	—	26	1778		
1779	—	73	1779		
1780	—	95	1780		
1781	—	32	1781		
1782			1782	—	—
1783			1783		
1784	—	—	1784		
1785			1785		
1786			1786		
1787			1787		
Summe der verkauft wordenen , ,	2	26			
Jedes Pfund zu 36 kr. angesetzt, macht auf 10 Jahr die Geldeinnahme 152 fl. 16 kr.					
Und auf einen Jahrgang 15 fl. 13 kr.					

Einnahm an Butter.	Centen.	Pfund.	Ausgab an Butter.	Centen.	Pfund.
Lit. L.					
1778	1	5	1778	—	—
1779	—	77	1779	—	—
1780	—	—	1780	—	—
1781	2	59	1781	1	99
1782	2	47	1782	2	21
1783	2	95	1783	2	49
1784	2	26	1784	1	53
1785	3	17	1785	2	63
1786	2	91	1786	2	24
1787	3	63	1787	3	3
Summe ,	21	80	Summe ,	16	12
Ausgab ,	16	12			
Wurden also verkauft ,	5	68			
Das Pfund zu 12 kr. gerechnet, macht eine Geldeinnahme auf 10 Jahr 113 fl. 36 kr.					
Und auf einen Jahrgang 11 fl. 21 kr.					

Einnahm an Schmalz.			Einnahm an Schmalz.		
Lit. M.	Centen.	Pfund.		Centen.	Pfund.
1778	10	92	1778	—	81
1779	10	59	1779	—	61
1780	10	45	1780	—	82
1781	11	4	1781	—	97
1782	11	26	1782	1	55
1783	11	34	1783	1	36
1784	10	79	1784	1	31
1785	11	66	1785	1	50
1786	11	27	1786	1	39
1787	12	12	1787	1	33
Summe ,	111	44	Summe ,	11	65
Ausgab ,	11	65			
Sind also verkauft worden , ,	99	79			

Ungeachtet die Unterthanen das Pfund Dienstschmalz zu 20. 22. 24 kr. bezahlt haben, mithin andere Käufer das Pf. noch theurer bezahlen müssen, so wird doch nur pr. Pfund 18 kr. in Geld, also auf 10 Jahr angesetzt 2993 fl. 42 kr.

Wovon auf einen Jahrgang trift 299 fl. 22 kr.

Einnahm

an

Erbrechts = und Briefgefällen.

Einnahm.	Amt Falkenfels.						Amt		
	An Erbrechtsgefällen.			An Briefsgefällen.			An Erbrechtsgefällen.		
Nr.2.3. & 4.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1778	621	49	2	295	14	—	133	56	2
1779	218	17	2	146	20	—	446	33	—
1780	228	18	3	157	1	—	13	42	—
1781	148	34	—	118	21	2	262	44	—
1782	120	18	2	80	44	2	181	14	—
1783	258	23	3	83	36	—	68	34	—
1784	231	7	2	122	4	—	672	30	2
1785	215	1	—	123	16	—	283	15	2
1786	317	14	—	155	49	2	596	16	2
1787	284	41	—	110	11	—	141	21	—
Summe =	2643	45	2	1392	37	2	2800	7	—
Wovon also auf einen Jahrgang trift =	264	22	2	139	15	—	280	—	—

Afcha.			Amt Ratiszell.					
An Briefsgefällen.			An Erbrechtsgefällen.			An Briefsgefällen.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
115	7	—	98	33	2	46	22	—
229	12	2	126	6	3	42	19	3
29	8	2	—	—	—	4	42	—
41	54	—	156	33	—	67	27	—
47	26	3	143	58	2	37	59	2
27	8	—	—	—	—	10	14	2
159	7	—	45	28	—	35	28	2
95	23	—	—	—	—	—	—	—
127	38	—	—	—	—	12	58	—
134	19	2	396	4	3	116	15	—
1006	24	1	966	44	2	373	51	1
100	38	—	96	40	—	37	23	—

Einnahm.	Verhörsgefälle.								
Nr. 5. 6. & 7.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1778	170	10	2	164	6	1	32	42	—
1779	50	27	—	53	26	3	63	52	2
1780	122	33	3	100	47	—	16	16	—
1781	55	26	3	72	52	1	16	59	2
1782	90	31	1	35	58	1	31	13	—
1783	43	21	—	41	57	1	6	14	—
1784	54	25	3	68	1	—	19	33	—
1785	32	5	3	57	44	—	12	5	2
1786	29	10	1	45	31	2	11	33	2
1787	80	33	—	65	48	2	24	26	2
Summe =	728	45	—	706	12	3	234	55	2
Trift also auf einen Jahrgang =	72	52	—	70	37	—	23	29	—

Einnahme.	An Standgeld.			An Schutzgeld.			An Ein- und Auszuggeld.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Nr. 8.									
1778	4	34	—	25	—		1	8	2
1779	2	11	—	25	45		—	51	—
1780	6	44	—	24	45		1	8	—
1781	8	14	—	17	—		2	42	—
1782	4	17	—	18	—		—	25	2
1783	8	16	—	16	25		—	25	2
1784	6	32	—	18	15		—	25	2
1785	6	37	—	16	—		—	25	2
1786	5	18	—	17	—		4	40	—
1787	8	39	—	21	15		—	51	—
Summe :	61	22	—	199	25	—	13	2	2
Trift also auf einen Jahrgang	6	8	—	19	56	2	1	18	—

Getreid-Einnahmen.	Weitz.			Winter-korn.		
	Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.
Nr. 9.						
1778	19	3	$1\frac{1}{4}$	259	2	$3\frac{1}{2}$
1779	9	1	1	268	4	1
1780	13	3	3	253	2	1
1781	6	—	3	171	1	1
1782	8	4	3	161	4	1
1783	5	1	3	133	4	3
1784	3	3	3	126	1	1
1785	3	2	3	168	5	1
1786	4	4	3	119	4	1
1737	6	5	3	171	2	1
Summe :	81	2	$2\frac{1}{4}$	1834	2	$2\frac{1}{2}$

Sommerkorn.			Gersten.			Haaber.			Erbsen.		
Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.
15	—	1	16	5	—	378	3	2	12	—	1
12	4	—	24	—	—	139	3	—	3	—	—
13	4	—	19	5	—	210	5	—	1	4	—
5	5	—	6	5	—	182	—	—	—	1	—
—	—	—	8	3	—	136	—	—	1	3	2
—	—	—	9	1	2	135	0	—	1	1	—
—	—	—	2	4	—	140	1	—	—	—	—
1	3	—	1	2	—	104	2	—	1	4	—
2	1	—	1	4	—	122	3	—	—	—	—
3	3	—	1	4	2	152	—	—	—	—	—
54	2	1	92	3	4	1701	2	2	21	1	3

Getreid-Ausgaben.	Weitz.			Winterkorn.		
	Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.
1778	7	2	3	181	4	1
1779	7	4	1	193	4	2
1780	4	1	3	149	—	3
1781	4	3	1	147	1	2
1782	5	4	2	214	3	3
1783	3	2	2	117	1	1
1784	6	3	2	115	3	2
1785	2	5	2	134	5	—
1786	2	1	—	117	—	2
1787	4	3	2	123	4	—
Summe =	49	2	2	1494	5	—
Wird nun von der 10jährigen Einnahme, die 10jährige Ausgab abgezogen; so bezeigt sich, daß zum Verkauf gebracht worden sind =	32	—	$\frac{1}{4}$	339	3	2
Trift also auf einen Jahrgang = = = = =	3	1	$\frac{4}{5}$	33	5	3
Davon kömmt das Dienstgetreid unter die beständige Einnahme zu setzen mit = = = =	—	2	3	13	4	1
Und in die unbeständige Einnahme wird vorgetragen = = = =	2	4	$1\frac{4}{5}$	20	1	2
Thut obige = = = =	3	1	$\frac{4}{5}$	33	5	3

Sommerkorn.			Gersten.			Haaber.			Erbsen.		
Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.	Schaff.	Metz.	Vierl.
5	5	—	6	3	2	96	6	2	3	2	—
4	—	—	6	—	2	110	4	2	3	3	3
2	4	—	11	4	1	103	5	2	1	3	3
—	—	—	6	3	2	113	—	1	—	3	—
—	—	—	4	2	3	120	6	1	—	3	—
5	5	—	—	—	—	98	5	3	1	—	2
—	—	—	2	4	—	104	—	3	1	—	2
1	1	—	1	1	—	95	2	1	1	1	—
2	3	—	1	4	—	90	—	3	—	1	—
2	—	—	3	1	2	111	2	3	—	3	—
24	—	—	44	1	—	1054	—	1	13	2	2
30	2	1	48	2	2	647	2	1	7	4	1
3	—	1	4	5	$\frac{1}{5}$	64	5	$\frac{1}{2}$	—	4	$2\frac{1}{2}$
—	—	—	—	—		57	1	—	—	—	—
3	—	1	4	5	$\frac{1}{5}$	7	4	$\frac{1}{2}$	—	4	$2\frac{1}{2}$
3		$\frac{4}{5}$	4	5	$\frac{1}{5}$	64	5	$\frac{1}{2}$	—	4	$1\frac{1}{2}$

Nr. 10.

Einnahm an Flachs.	Centen.	Pfund.	Ausgab an Flachs.	Centen.	Pfund.
1778	2	4	1778	—	75
1779	—	53	1779	—	25
1780	—	40	1780	—	40
1781	—	51	1781	—	51
1782	—	70	1782	—	69
1783	—	42	1783	—	31
1784	—	55	1784	—	62
1785	1	34	1785	—	72
1786	—	98	1786	—	87
1787	1	14	1787	—	62
Summe ,	8	61	Summe ,	5	74
Uiber Abzug der Ausgaben sind also zum Verkaufe gebracht worden , , :	2	87			

Einnahm an Flächsenen Garn.	Centen.	Pfund.
1778	1	57
1779	—	—
1780	—	26
1781	—	40
1782	—	63
1783	—	21
1784	—	—
1785	—	68
1786	—	84
1787	—	54
Summe .	5	13
Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen bezeigt sich zum Verkauf . . .	—	41

Ausgab an Flächsenen Garn.	Centen.	Pfund.
1778	—	89
1779	—	38
1780	—	26
1781	—	40
1782	—	55
1783	—	20
1784	—	—
1785	—	68
1786	—	83
1787	—	53
Summe .	4	72

Einnahm an Flächsener Leinwand.	Ellen	Ausgab an Flächsener Leinwand.	Ellen.
1778	293	1778	25
1779	169	1779	22
1780	65	1780	—
1781	171	1781	45
1782	118	1782	19
1783	29	1783	40
1784	162	1784	33
1785	121	1785	35
1786	180	1786	42
1787	120	1787	17
Summe ,	1428	Summe ,	278
Uiber Abzug der Ausgaben verbleiben zu verkaufen übrig , ,	1150		

Einnahm an Tischzeug.	Ellen.	Ausgab an Tischzeug.	Ellen.
von 1778 bis 1787	—	von1787bis1787	—

Einnahm an Gingäng.		Ausgab an Gingäng.	
1778	80	von 1778 bis	
und bis 1787	—	1787	—
Summe zum Verkauf	80		—

Einnahm an Kellisch.		Ellen	Ausgab an Kellisch.	Ellen
	1778	42	1778	1
	1779	—	1779	—
	1780	52	1780	—
	1781	—	1781	31
	1782	32	1782	23
	1783	21	1783	28
	1784	—	1784	—
	1785	—	1785	14
	1786	—	1786	—
	1787	—	1787	—
Summe .		147	Summe .	97
Uiber Abzug der Ausgaben wurden also verkauft . . .		50		

Einnahm an Bethfederit.	Ellen	Ausgab an Bethfederit.	Ellen
1778	47	1778	1
1779	22	1779	—
1780	42	1780	13
1781	—	1781	4
1782	—	1782	11
1783	—	1783	20
1784	—	1784	—
1785	—	1785	—
1786	—	1786	—
1787	—	1787	—
Summe ,	111	Summe ,	49
Uiber Abzug der Ausgaben, sind also zum Verkauf kommen , ,	62		

Einnahm an Leinwerch.	Centen.	Pfund.	Ausgab an Leinwerch.	Centen.	Pfund.
1778	1	30	1778	—	5
1779	—	70	1779	—	70
1780	—	10	1780	—	10
1781	—	—	1781	—	—
1782	—	17	1782	—	17
1783	—	—	1783	—	—
1784	—	—	1784	—	—
1785	—	—	1785	—	—
1786	—	80	1786	—	80
1787	—	—	1787	—	—
Summe .	3	7	Summe .	1	82
Nach Abzug der Ausgab sind zum Verkauf geblieben .	1	25			

Einnahm an leinwerchenen Garn.	Centen.	Pfund.	Ausgab an leinwerchenen Garn.	Centen.	Pfund.
1778	1	26	1778	1	5
1779	—	56	1779	—	77
1780	—	—	1780	-	—
1781	—	—	1781	—	—
1782	—	16	1782	—	16
1783 bis 1785	—	—	1783 bis 1785	—	—
1786	—	78	1786	—	74
1787	—	—	1787	—	—
Summe ,	2	76	Summe ,	2	72
Defalcando zum Verkauf geblieben ,	—	4			

Einnahm an leinwerchener Leinwand.	Ellen.	Ausgab an leinwerchener Leinwand.	Ellen.
1778	262	1778	35
1779	161	1779	—
1780	61	1780	11
1781 bis		1781	20
1785	—	1782	5
1786	120	1783 bis	
1787	—	1787	—
Summe .	604	Summe .	71
Von der Einnahm die Ausgaben abgezogen, bezeigt sich zum Verkauf : : :	533		

Einnahm an Rauhwerch.	Centen.	Pfund.	Ausgab an Rauhwerch.	Centen.	Pfund.
1778	4	—	1778	4	—
1779	3	62	1779	3	62
1780	—	90	1780	—	90
1781	—	82	1781	—	82
1782	1	83	1782	1	83
1783	1	13	1783	1	8
1784	—	—	1784	—	—
1785	2	51	1785	2	53
1786	—	95	1786	—	98
1787	2	89	1787	2	2
Summe .	18	64	Summe .	17	78
Die Ausgab weggerechnet blieben zum Verkauf . .	—	86			

Einnahm an rauhwerchenen Garn.	Centen.	Pfund.	Außgab an rauhwerchenen Garn.	Centen.	Pfund.
1778	2	98	1778	2	98
1779	2	62	1779	2	62
1780	—	54	1780	—	54
1781	—	56	1781	—	56
1782	1	64	1782	2	64
1783	—	81	1783	—	78
1784	—	—	1784	—	—
1785	2	39	1785	2	32
1786	—	85	1786	—	66
1787	2	2	1787	2	27
Summe :	14	41	Summe :	14	37
Uiber Abzug der Ausgab sind zum Verkauf verblieben :	—	4			

Einnahm an rauhwerchener Leinwand.	Ellen.	Ausgab an rauhwerchener Leinwand.	Ellen.
1778	411	1778	82
1779	275	1779	38
1780	32	1780	7
1781	30	1781	33
1782	250	1782	20
1783	60	1783	57
1784	90	1784	23
1785	358	1785	110
1786	91	1786	83
1787	181	1787	65
Summe .	1778	Summe .	518
Decordando sind zum Verkauf kommen .	1260		

Einnahm an Zwilk.	Ellen.	Ausgab an Zwilk.	Ellen.
1778	178	1778	23
1779	196	1779	82
1780	49	1780	25
1781	7	1781	32
1782	30	1782	17
1783	33	1783	25
1784	31	1784	37
1785	—	1785	17
1786	—	1786	6
1787	92	1787	3
Summe :	616	Summe :	267
Uiber Abzug der Ausgaben sind verkauft worden : :	349		

Einnahm an Akampen.	Ellen.	Ausgab an Akampen.	Ellen.
1778	61	1778	—
1779	—	1779	61
1780	—	1780	—
1781	—	1781	—
1782	22	1782	22
1783	24	1783	12
1784	—	1784	—
1785	16	1785	15
1786	—	1786	—
1787	—	1787	—
Summe ,	123	Summe ,	110
Die Ausgab abgezogen, verbleiben ,	13		

Einnahm an Flachs = Linset.

	Schaff.	Metzen.	Vierl.
1778	4	3	—
1779	5	—	—
1780	—	—	—
1781	—	—	—
1782	1	3	—
1783	1	1	2
1784	—	—	—
1785	1	—	—
1786	1	5	—
1787	—	—	—
Summe =	15	—	2
Von der Einnahm die Ausgaben abgezogen, verbleiben =	8	5	1

Ausgab an Flachs = Linset.

	Schaff.	Metzen.	Vierl.
1778	1	3	—
1779	—	—	—
1780	—	3	3
1781	—	—	—
1782	1	2	2
1783	1	—	—
1784	—	—	—
1785	—	5	—
1786	—	2	—
1787	—	3	—
Summe =	6	1	1

Einnahm an Geld
um verkauften Flachs, Garn und Leinwand.

	fl.	kr.	pf.
Laut vorstehender Materialrechnung sind ab 282 Pfund feingehächelten Flachs á 30 kr. baar eingegangen	143	30	—
Ab 41 Pfund fein flächsenen Garn á 50 kr.	34	10	—
" 1150 Ellen fein flächsener Leinwand á 36 kr. . . .	690	—	—
" 80 Ellen fein Gingäng á 40 kr.	53	20	—
" 50 Ellen Kellisch á 40 kr. .	33	20	—
" 62 Ellen Bethsederit á 50 kr.	51	40	—
" 125 Pfund Leinwerch á 10 kr.	20	50	—
" 4 Pfund leinwerchenen Garn á 15 kr.	1	—	—
" 533 Ellen leinwerchener Leinwand á 12 kr. . . .	106	36	—
" 68 Pfund Rauchwerch á 8 kr.	11	28	—
" 4 Pfund rauhwerchenen Garn 10 kr.	—	40	—
Seite .	1146	34	—

	fl.	kr.	pf
herüber :	1146	34	—
Ab 1260 Ellen rauhwerchener Leinwand á 9 kr. : : :	189	—	—
: 349 Ellen Zwilk á 20 kr. :	116	20	—
: 13 Ellen Akampen à 6 kr.	1	18	—
: 8 Schafl 5 Metzen 1 Vierling Flachs-Linset á 12 fl. :	101	15	—
Summe :	1554	27	—
Von dieser Einnahme die nachstehende Ausgabe abgezogen, so bezeigt sich, daß auf 10 Jahr übrig verblieben : :	1313	18	—
Wovon also auf einen Jahrgang trift : : : : :	131	19	—

Ausgab an Geld
auf Flachs, Garn und Leinwand.

	fl.	kr.	pf.
1778	27	55	—
1779	26	49	—
1780	27	48	—
1781	8	48	—
1782	31	45	—
1783	11	48	—
1784	20	18	—
1785	36	15	—
1786	22	3	—
1787	33	40	—
Summe .	241	9	—

Empfang aus den Weyern oder Teichen. Nr. 11.		Forellen.	Rutten.
Vermög Rechnung	1778	—	20
	1779	—	12
	1780	45	5
Inhalt Fischbüchel	1781	—	—
	1782	—	—
	1783	—	—
	1784	—	—
	1785	—	—
	1786	—	—
	1787	—	2
Summe		45	39

Scheiden.	Hechten.	Karpfen. Väter.	Karpfen. Kauf.	Karpfen. Sezlinge.	Karpfen. Brutt.	Bersblinge.
9	123	22	1307	3625	7215	–
24	247	30	654	1394	2320	203
373	251	2	1249	1930	6950	232
568	250	4	1872	1900	3200	95
125	125	—	796	856	85	1
122	151	11	677	1302	2140	34
175	118	—	594	1146	668	16
91	14	17	340	419	2980	1
245	—	—	30	1170	1688	118
111	131	5	526	785	2019	—
2843	1410	91	8045	14527	29265	700

Abgab zur Besatzung.	Forellen.	Rutten.
1778	—	20
1779	—	—
1780	—	—
1781	—	—
1782	—	14
1783	—	—
1784	—	—
1785	—	—
1786	—	—
1787	—	2
Summe :	—	36
Uiber Abzug der Besatzung, welche in den Teichen bleibt, bezeigt sich, daß zum Verkauf gebracht worden sind : : :	45	3

Scheiden.	Hechten.	Karpfen. Väter.	Kauf.	Setzling.	Brutt.	Berschlinge.
7	120	—	—	4356	985	—
49	35	30	—	3033	3960	2
24	152	8	—	1701	742	99
368	100	—	—	1372	1300	65
89	86	11	—	774	718	9
82	2	7	—	835	780	8
171	60	6	—	1119	668	27
147	3	4	—	726	60	144
239	—	—	—	1160	1640	114
16	121	5	—	785	2019	—
1192	679	71	—	15861	12872	468
651	731	20	8045	—	16393	232

Einnahm an Geld um verkaufte Fische.

	fl.	kr.	pf.
Die 45 Forellen á 12 kr. betragen	9	—	—
Die 3 Rutten, jede zu 2 Pfund á 20 kr. . . .	2	—	—
Ob zwar die Scheiden pr. Stücke 12 14 und 18 Pfund beym Verkauf gehabt, so werden doch nur ab 651 Stück á 10 Pfund, macht 6010 Pfund nach 12 kr. angesetzt .	1202	—	—
Hechten 731 Stück á 4 ist 2924 Pfund zu 10 kr. . .	487	20	—
Bäter 20 Stück á 8 macht 160 Pfund zu 8 kr. . . .	21	20	—
Kaufkärpfen 8045 Stück á 3 macht 24135 Pfund zu 7 kr. . .	2815	45	—
Die 16393 Stück Brutt á 2 pf.	136	36	—
Und die 232 Nerphling á 2 machen 464 Pfund zu 6 kr. . .	46	24	—
Summe .	4720	25	—
Uiber Abzug der Ausgaben verbleiben	4409	8	—
Wovon auf einen Jahrgang trift .	440	54	—

Ausgab auf Fischerey.

	fl.	kr.	pf.
1778	—	—	—
1779	10	33	—
1780	27	48	—
1781	30	4	—
1782	36	3	—
1783	28	46	—
1784	16	32	—
1785	38	48	—
1786	39	—	—
1787	83	43	—
Summe	311	17	—

Einnahm an Eyern.			Ausgab an Eyern.	
Nr. 12.		Stücke.		Stücke.
	1778	642	von 1778 bis 1780	—
	1779	1030	1781	620
	1780	—	1782	292
	1781	1620	1783	189
	1782	1412	1784	325
	1783	1309	1785	147
	1784	1212	1786	150
	1785	911	1787	160
	1786	1012		
	1787	1230		
Summe .		12378	Summe :	1883
Uiber Abzug der Ausgaben, wurden verkauft :		10495		

Einnahm an jungen Hühnern.	Stücke.	Ausgab an jungen Hühnern.	Stücke.
1778	45	1778	31
1779	19	1779	19
1780	23	1780	—
1781	166	1781	72
1782	118	1782	67
1783	134	1783	54
1784	287	1784	105
1785	101	1785	10
1786	106	1786	77
1787	118	1787	64
Summe :	1117	Summe :	449
Sind also über Abzug der Ausgaben verkauft worden, :	618		

Einnahm an alten Hühnern.	Stücke.	Ausgab an alten Hühnern.	Stücke.
1778	47	1778	—
1779	19	1779	1
1780	16	1780	—
1781	16	1781	1
1782	9	1782	5
1783	14	1783 bis 1786	—
1784	11	1787	7
Vermög Ein- 1785	—		
schreibbüchel 1786	22		
auch 1787	36		
Summe :	190	Summe .	14
Uiber Abzug der Ausgaben wurden verkauft :	176		

Einnahm an Gänsen.	Stücke.	Ausgab an Gänsen.	Stücke.
1778	13	von 1778 bis 1787	—
1779	—		
1780	—		
1781	10		
1782	2		
1783	—		
1784	5		
1785	—		
1786	—		
1787	18		
Summe der zum Verkauf gebrachten : :	48		

Einnahm an Actien.	Stücke.	Ausgab an Actien.	Stücke.
1778	15	1778 bis 1780	—
1779	17	1781	9
1780	7	1782	7
1781	51	1783 bis 1787	—
1782	22		
1783	—		
1784	21		
1785	—		
1786	20		
1787	32		
Summe :	185	Summe :	16
Sind also über Abzug der Ausgaben verkauft worden : :	169		

Einnahm an Koppen.	Stücke.	Ausgab an Koppen.	Stücke.
1778	13	1778	—
1779	44	1779	6
1780	3	1780	—
1781	56	1781	4
1782	36	1782	15
1783	40	1783 bis 1785	—
1784	75	1786	5
1785	—	1787	—
1786	36		
1787	64		
Summe ,	367	Summe ,	30
Uiber Abzug der Ausgab, bezeigt sich, daß verkauft worden ,	337		

Einnahm an Indian.	Stücke.	Ausgab an Indian.	Stücke.
1778	4	1778	—
1779	22	1779	3
1780	3	1780	—
1781	32	1781	7
1782	12	1782	10
1783	13	1783	10
1784	11	1784	—
1785	—	1785	—
1786	10	1786	3
1787	4	1787	—
Summe :	111	Summe :	33
Uiber Abzug der Ausgaben, blieben zum Verkauf : :	78		

Geldempfang hierauf.

	fl.	kr.	pf.
10495 Stück Eyer machen 349 Schilling 25 Stück, jeden Schilling zu 30 Stück à 12 kr. gerechnet	70	—	—
618 junge Hühner à 6 kr.	61	48	—
176 alte Hühner à 8 kr.	23	28	—
48 Gänse à 30 kr.	24	—	—
169 Aenten à 15 kr.	42	15	—
337 Koppen à 24 kr.	134	48	—
78 Indian à 1 fl. 12 kr.	93	36	—
Summe	449	55	—
Von der Einnahme die nachstehende Ausgabe abgezogen, verbleiben auf 10 Jahr übrig	372	34	—
Wovon auf einen Jahrgang trift	37	14	—

Ausgab.

	fl.	kr.	pf.
von 1778 bis 1781	—	—	—
1782	—	54	—
1783	—	—	—
1784	25	21	—
1785	31	14	—
1786	19	52	—
1787	—	—	—
Summe .	77	21	—

Einnahm um Kräutlwerk und Obst.	fl.	kr.	pf.	Ausgab auf Obstbäume, Garten- und Feldfrüchten.	fl.	kr.	pf.
Nr. 13.							
1778	338	42	—	1778	59	—	—
1779	299	33	—	1779	64	—	—
1780	201	14	—	1780	70	44	—
1781	246	48	—	1781	64	4	—
1782	200	—	—	1782	48	49	—
1783	279	35	—	1783	62	10	—
1784	324	—	—	1784	47	40	—
1785	221	20	—	1785	57	33	—
1786	257	36	—	1786	51	9	—
1787	200	—	—	1787	64	—	—
Summe :	2568	48	—	Summe :	589	9	—
Die Ausgabe von der Einnahme abgezogē, bezeigen sich auf 10 Jahre übrig :	1979	39	—				
Wovon auf einen Jahrgang trift : :	197	57					

Einnahm
an verkauften Häut- und Fellwerken.

Nr. 14.

	fl.	kr.	pf.
1778	19	20	—
1779	—	30	—
1780	—	—	—
1781	—	—	—
1782	5	—	—
1783	6	20	—
1784	6	—	—
1785	—	—	—
1786	—	—	—
1787	22	34	—
Summe	59	44	—
Wovon auf einen Jahrgang trift	5	58	—

Einnahm um verkaufstes Holz. Nr. 15.	fl.	kr.	pf.	Ausgab auf Holz.	fl.	kr.	pf
1778	3488	2	—	1778	116	51	—
1779	9250	50	—	1779	142	6	—
1780	2003	43	—	1780	126	21	—
1781	7158	57	—	1781	153	3	—
1782	1861	43	—	1782	102	52	—
1783	2399	42	—	1783	105	59	—
1784	3109	41	—	1784	167	59	—
1785	6041	7	—	1785	143	15	—
1786	4132	47	—	1786	114	23	—
1787	5076	19	—	1787 samt Rißm.	1789	17	—
Summe .	44522	50	—	Summe .	2962	6	—
Uiber Abzug der Ausgabē, verbleiben auf 10 Jahr .	41560	44	—				
Wovon auf einen Jahrgang trift . .	4156	4	—				

Einnahm um verkauftes Feder- und anderes Wildprät.	fl.	kr.	pf.	Ausgab auf Jagd-Schußgelder.	fl.	kr.	pf.
Nr. 16.							
1778	74	38	—	1778	40	56	—
1779	68	35	--	1779	59	29	—
1780	53	22	—	1780	54	—	—
1781	30	41	—	1781	45	8	—
1782	55	34	—	1782	23	14	—
1783	72	22	—	1783	53	51	—
1784	47	43	—	1784	24	54	—
1785	44	21	—	1785	18	39	--
1786	69	30	—	1786	28	24	—
1787	47	24	—	1787	2	36	—
Summe :	564	10	—	Summe :	351	11	—
Wird von der Einnahme die Ausgabe abgezogen, so bleiben auf 10 Jahr übrig : :	212	59	—				
Wovon auf einen Jahrgang trift :	21	17	3				

Einnahm

an

Ziegelzeug und Kalk.

Einnahm an Ziegelzeug und Kalk.	Dach- taschen.
	Stücke.
Nr. 17.	
1778	5090
1779	32725
1780	33575
1781	18032
1782	20770
1783	27690
1784	28972
1785	15788
1786	14450
1787	9530
Summe :	206622

Häcken.	Mauersteine.	Guggeisel.	Pflastersteine.	Kalk.
Stücke.	Stücke.	Stücke.	Stücke.	Sch.
104	52473	13232	1942	537
—	13639	47935	—	732
—	31825	21975	237	407
—	32010	10062	—	494
317	26789	5028	—	287
1200	28031	27778	2633	493
500	23119	28195	3938	321
—	28847	5935	2540	258
308	28225	—	—	207
—	11786	9328	—	174
2429	276743	169468	12290	3910

Einnahm an Geld hierauf.

	fl.	kr.	pf.
Die zum Verkauf gebrachte 206622 Dachtaschen, das tausend zu 12 fl. betragen : : :	2479	12	—
Die 2429 Häcken nach obigem Preis : : : :	28	48	—
276700 Mauersteine pr. 1000 zu 12 fl. : : : :	3320	24	—
169400 Guggeisel pr. 1000 zu 9 fl.	1524	36	—
11290 Pflastersteine á 4 kr.	752	40	—
Und 3910 Schaffel Kalk á 1 fl. 20 kr. : : : :	5213	20	—
Seite :	13319	—	—
Von der Einnahme die Ausgabe abgezogen, verbleiben auf 10 Jahr übrig : : :	5490	9	—
Und auf einen Jahrgang :	549	1	—

Ausgab.

	fl.	kr.	pf.
1778	524	55	—
1779	1227	4	—
1780	852	34	—
1781	964	20	—
1782	671	49	—
1783	872	4	—
1784	753	43	—
1785	683	13	—
1786	513	14	—
1787	765	55	—
Summe : :	7828	51	—

Einnahm an Gersten.			Ausgab an Gersten.		
Nr. 18.	Schaff.	Metzen.		Schaff.	Metzen.
1778	645	$\frac{3}{4}$	1778	645	$\frac{3}{4}$
1779	726	2	1779	716	4
1780	808	2	1780	566	—
1781	79	5	1781	331	5
1782	381	$2\frac{1}{2}$	1782	300	—
1783	198	—	1783	277	3
1784	464	1	1784	264	1
1785	490	2	1785	490	2
1786	590	3	1786	590	3
1787	503	$1\frac{1}{2}$	1787	435	$1\frac{1}{2}$
Summe :	4887	$1\frac{3}{4}$	Summe :	4617	$2\frac{1}{4}$
Uiber Abzug der Ausgaben verbleiben auf 10 Jahr : :	269	$5\frac{1}{2}$			
Trift also auf einen Jahrgang : :	26	$5\frac{3}{4}$			

Einnahm

an

Malz u. s. w.

Einnahm an Malz.	Schaff.	Metzen.
1778	774	5
1779	733	—
1780	631	2
1781	391	4
1782	310	3
1783	291	2
1784	478	4
1785	508	2
1786	607	5
1787	441	—
Und vermög Umsturz Protokollen sind über die Rechnungs-Resten noch vorhanden	1184	—
Summe .	6354	3
Von der Einnahme die Ausgabe abgezogen, verbleiben auf 10 Jahr übrig	1337	4
Wovon auf einen Jahrgang trift .	133	$4\frac{1}{4}$

Ausgab an Malz.	Winterbier.		Sommerbier.	
	Schaff.	Metzen.	Schaff.	Metzen.
1778	337	4	385	—
1779	228	3	364	1
1780	145	3	284	—
1781	192	—	288	—
1782	144	—	264	—
1783	200	—	216	—
1784	224	—	256	—
1785	224	—	256	—
1786	240	—	256	—
1787	248	—	264	—
Summe :	2183	4	2833	1

Einnahm an	Winterbier.		Sommerbier.	
	Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.
1778	1851	19	1855	16
1779	1340	39	1656	—
1780	980	58	1436	16
1781	1248	39	1512	—
1782	931	55	1386	—
1783	1275	—	1163	8
1784	1654	3	1344	—
1785	1445	4	1424	—
1786	1442	10	1344	—
1787	1501	—	1386	—
Summe : :	13670	35	14506	37
Uiber Abzug der Ausgaben bezeigt sich, daß auf 10 Jahr verkauft worden :	12816	21	13770	39
Davon trift auf ein Jahr :	1281	$40\frac{1}{2}$	1377	3

Ausgab an	Winterbier.		Sommerbier.	
	Eimer.	Maß.	Eimer.	Maß.
1778	76	—	57	20
1779	86	32	61	12
1780	73	59	87	22
1781	66	43	51	39
1782	75	61	69	40
1783	92	1	61	3
1784	74	24	119	18
1785	132	32	84	31
1786	77	32	68	31
1787	98	50	75	38
Summe :	854	14	735	62

Einnahm an Brantwein.	Eimer.	Maß.	Ausgab an Brantwein.	Eimer.	Maß.
1778	54	51	1778	—	—
1779	24	25	1779	3	43
1780	26	22	1780	—	54
1781	32	43	1781	5	21
1782	21	22	1782	—	30
1783	24	37	1783	—	12
1784	46	28	1784	—	17
1785	55	20	1785	3	13
1786	41	—	1786	—	51
1787	41	30	1787	—	18
Summe :	368	38	Summe :	15	19
Uiber Abzug der Ausgaben, sind auf 10 Jahr verkauft worden : : :	353	19			
Davon auf einen Jahrgang trift :	35	$19\frac{9}{10}$			

Einnahm an Hopfen.	Centen.	Pfund.	Ausgab an Hopfen.	Centen.	Pfund.
1778	25	21	1778	19	38
1779	27	19	1779	17	22
1780	22	5	1780	13	33
1781	21	69	1781	19	4
1782	26	11	1782	16	73
1783	17	24	1783	13	52
1784	3	85	1784	21	3
1785	14	35	1785	25	2
1786	18	46	1786	21	62
1787	15	18	1787	17	76
Summe .	191	33	Summe .	184	65
Die Ausgab von der Einnahme abgezogen bezeigt sich, daß auf 10 Jahr übrig verblieben .	6	68			
Wovon auf einen Jahrgang trift . . .	—	$66\frac{8}{10}$			

Einnahm an Pech.	Centen.	Pfund.	Ausgab an Pech.	Centen.	Pfund.
1778	18	5	1778	14	62
1779	13	70	1779	13	—
1780	11	12	1780	9	21
1781	21	83	1781	10	99
1782	9	97	1782	9	53
1783	—	—	1783	10	2
1784	14	73	1784	12	39
1785	—	—	1785	9	39
1786	10	4	1786	10	20
1787	18	92	1787	12	5
Summe :	118	36	Summe :	111	40
Uiber Abzug der Ausgaben verbleiben : :	6	96			
Und auf einen Jahrgang :	—	$69\frac{6}{10}$			

Einnahm an Trebern.	Suden.	Ausgab an Trebern.	Suden.
1778	104	1778	27
1779	86	1779	15
1780	65	1780	10
1781	60	1781	9
1782	51	1782	8
1783	52	1783	9
1784	60	1784	9
1785	61	1785	9
1786	62	1786	9
1787	64	1787	9
Summe :	665	Summe :	114
Uiber Abzug der Ausgaben verbleiben : : : :	551		
Also auf einen Jahrgang : : :	$55\frac{1}{10}$		

Geldausgaben auf	Bräumeister und Bräuleute.		Huf- und Kupferschmid.		Taglöhner.		Sud- und Dörrholz.		Küfer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1778	106	40	—	—	—	—	500	—	30	—
1779	106	40	—	—	160	28	302	30	30	—
1780	106	40	—	—	141	21	311	45	30	—
1781	106	40	—	—	40	13	282	30	30	—
1782	106	40	—	—	2	—	227	30	44	26
1783	106	40	45	—	6	38	232	30	34	27
1784	106	40	2	11	43	52	282	30	47	49
1785	106	40	17	—	68	57	290	—	35	27
1786	106	40	—	—	18	20	301	30	40	25
1787	106	40	13	50	16	8	295	—	43	29
Sume	1066	40	78	1	497	57	3025	45	366	3

Summarum 45620 fl. 20 kr. Wovon

Faßpech.		Hopfen.		Kerzen und Schaufeln.		Gersten.		Aufschlag.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
106	4	902	48	8	24	3448	—	1252	—
90	20	995	44	—	—	1442	—	—	—
74	8	299	30	—	—	3622	44	—	—
44	56	92	29	11	36	2315	27	—	—
145	32	82	44	1	51	1621	52	618	—
—	—	61	16	20	25	1964	54	1413	41
98	12	74	31	11	15	2542	16	1327	5
—	—	279	36	19	12	3770	44	1750	14
47	48	425	8	20	20	3188	53	1686	29
124	52	325	29	51	12	2824	29	1381	44
731	52	3539	15	144	15	26741	19	9429	13

auf einen Jahrgang trift 4562 fl. 2 kr.

Geldrechnung über Einnahm

Einnahm.	fl.	kr.	pf.
Die pro Resto verbliebene Materialien müssen diesorts pr. Empfang gesetzt werden, weil diese als nicht verbraucht, auch in Geld in der Rechnung gesetzt worden sind, als			
Gersten 26 Schaffel 5 Metzen 3 Vierling á 5 fl. . .	134	47	2
Malz 133 Sch. 4 M. 1 V. á 6 fl. 30 kr.	869	6	1
Winterbier 1281 Eimer 40 Maß á 2 fl. 30 kr. . .	3204	10	—
Sommerbier 1377 Eimer 3 Maß á 3 fl.	4121	9	—
Brantwein 35 Eimer 19 Maß á 12 fl.	423	48	—
Hopfen 66 Pfund à 36 kr. .	39	36	—
Pech 69 Pfund á 5 kr. . .	5	45	—
Trebern 55 Suden zu 8 Sch. á 6 fl.	330	—	—
Summe .	9128	21	3

und Ausgab beym Bräuhaus.

Ausgab.	fl.	kr.	pf.
Die vorstehend rubricirt sämmtliche Bräuhaus-Ausgaben, kommen auf einen Jahrgang diesorts anzusetzen	4562	2	—
Summe per se!			
Wird also die Ausgab von der vorstehenden Einnahme abgezogen; so bezeigt sich, daß zum jährlichen Gewinn übrig verblieben sind*	4566	19	3

* Alle voreilige Kenner im Polizeywesen werden bey Einsehung dieses Bräuhaus-Nutzen freylich sogleich aufschreien: das ist entsetzlich, mit 4562 fl. in einem Jahr wieder 4566 fl. zu gewinnen! Da sieht man, warum die bräuende Stände so geschwind reich werden! Da liegt klar vor Augen, wie das Publikum durch die Bräuereien hergenommen, und die Aufschlagsgefälle benachtheiliget werden! Geduld, Ihr Herren! Ihre schiefe Einsicht wird eben so klar mit kurzem widerlegt seyn. Um diesen Bräu-Nutzen, so wie er aus den Rechnungen getreulich gezogen worden, und gegenwärtig der Welt vor Augen gelegt wird, zu realisiren; mußte auf Erbauung des

Einnahm um verkaufte Asche.

		fl.	kr.	pf.
Nr. 19.	1778	7	30	—
	1779	—	—	—
	1780	2	50	—
	1781 bis 1787	—	—	—
	Summe :	10	20	—
Wovon auf einen Jahrgang trift :		1	2	—

Bräuhauses, und dessen Einrichtungen baare 48000 fl. ausgelegt werden. Der selbst erbauende Hopfen vermindert die Getreid=Einnahme alle Jahr recht gering genommen, um 800 fl. — die um baares Geld eroberte Material = Resten kommen nur bey einem Verkauf der Güter zur Einnahm anzusetzen, weil diese in Geld verausgabte Materialien sonst dem Verkäufer zu Verlust giengen, dem Käufer aber doppelt zur Einnahme zufliessen würden: Und was man beym Bräuwesen zu rißquiren hat, welches freylich nur Bräuverständige wissen, betragt manchmal eine beträchtliche Summe. Wenn demnach die Nutzung dieser Auslagen, und Entgang derselben, von der Bräuhaus=Einnahme, wie billig, abgezogen wird, so wird jedes Kind, welches in der deutschen Schule die Subtraction gelernet, einsehen, daß der wahre Nutzen allenfalls das landesübliche Interesse jährlich abwirft.

Verschiedene Einnahmen.	fl.	kr.	Verschiedene Ausgaben.	fl.	kr.
Nr. 20.					
1778	123	40	1778	69	—
1779	109	15	1779	42	31
1780	43	—	1780	68	19
1781	101	36	1781	91	16
1782	90	39	1782	61	4
1783	137	55	1783	86	54
1784	44	11	1784	104	33
1785	438	22	1785	51	9
1786	142	13	1786	38	2
1787	94	49	1787	42	36
Summe :	1325	40	Summe :	655	24
Uiber Abzug der Ausgaben verblieben :	670	16			
Daher trift auf einen Jahrgang : :	67	$1\frac{1}{2}$			

Ausgaben auf	Feld- und Wiesenarbeit		Salz.		Bothenlöhner.		Kerzen und Saiten.		Zehrungen.	
Nr. 21.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1778	82	—	20	—	10	58	12	—	23	4
1779	108	34	41	58	11	50	30	48	76	3
1780	45	3	12	36	10	58	32	15	29	27
1781	45	28	8	24	12	—	1	24	17	40
1782	115	5	42	—	3	36	30	20	17	30
1783	87	10	16	—	11	20	11	21	20	38
1784	92	46	17	36	39	—	15	6	11	43
1785	98	43	20	6	16	25	29	15	16	23
1786	97	2	21	39	18	44	29	—	24	17
1787	116	19	42	19	29	30	44	36	15	16
Suме	888	10	242	38	164	21	236	5	252	1

Summarum 1783 fl. 15 kr. Wovon auf einen Jahrgang trift 178 fl. 19 kr. 2 pf.

Ausgab

auf

Handwerksleute.

Ausgab auf Handwerksleute.	Schlosser Uhr und Büchsenmacher.		Binder.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Nr. 22.				
1778	3	—	7	10
1779	2	44	8	58
1780	1	22	12	28
1781	3	20	25	5
1782	8	15	5	28
1783	1	28	4	30
1784	2	32	6	9
1785	4	1	3	29
1786	6	30	4	—
1787	3	38	1	42
Summe :	36	50	78	39

Summarum 1730 fl. 28 kr. Aus welchen

Reichsfreyherrlich Weichsisches

Hufschmid.		Wagner.		Sailer.		Schneider.		Sattler rc.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
61	—	8	—	23	—	1	20	7	40
72	—	7	6	63	45	2	10	28	41
66	50	38	41	12	23	1	46	6	—
81	—	32	32	72	8	1	33	8	55
114	26	24	31	23	45	2	3	18	35
72	24	17	47	28	30	3	30	21	5
91	20	11	46	39	12	3	11	17	23
92	54	13	35	1	56	1	—	10	41
104	7	33	2	66	45	2	43	11	43
84	1	16	48	26	53	3	—	59	53
840	2	203	48	358	17	22	16	190	36

auf einen Jahrgang trift 173 fl. 2 kr.

Herrschaftsgericht Falkenfels.

(L. S.)

J. M. Hallermayer,
Verwalter.



